

1. Sitzung

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 17. Februar 2021 im Ratsaal der Liebburg

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 20:45 Uhr

Anwesend:

Bürgermeisterin LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik – Vorsitzende – SPÖ
Vizebürgermeister Siegfried Schatz – SPÖ
Stadtrat Wilhelm Lackner – SPÖ
Gemeinderat Jürgen Hanser – SPÖ
Gemeinderat Armin Vogrinčsics – SPÖ
Gemeinderat Karl Zabernig – SPÖ
Gemeinderat Herbert Niederbacher – SPÖ
Gemeinderat Christopher Handl – SPÖ
Gemeinderat-Ersatzmitglied Waltraud Linke – SPÖ
Gemeinderat-Ersatzmitglied Erich Fankhauser – SPÖ
Gemeinderätin Mag. Verena Remler – VP-Lienz
Gemeinderat Dr. Christian Steininger, MBL – VP-Lienz
Gemeinderat Karl Kashofer – VP-Lienz
Gemeinderat Alois Lugger – VP-Lienz
Gemeinderat Dipl.-Ing. Alexander Kröll – VP-Lienz
Gemeinderätin Eva Karré – VP-Lienz
Gemeinderat-Ersatzmitglied Dr. Peter Zanier – VP-Lienz
Gemeinderat ÖR Josef Blasisker – FPÖ
Gemeinderat Anton Raggel – FPÖ
Gemeinderätin Gerlinde Kieberl – GUT
Gemeinderat Uwe Ladstädter – LSL

somit 21 Gemeinderäte

Mit beratender Stimme:

Stadt-Amtsdirktor Dr. Alban Ymeri
Stadtkämmerer RegR Peter Blasisker
Stadtbaumeister Dipl.-Ing. Klaus Seirer

Entschuldigt:

Vizebürgermeister KR Mst. Kurt Steiner – VP-Lienz
Gemeinderätin Jeannette Seiwald-Mair – SPÖ
Gemeinderätin Anke Korb – SPÖ

Schriftführer:

MMag. Michael Praster

Tagesordnung:

I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

1. Pfister; Halte- und Parkverbot im Bereich des Bergrettungsheimes – Erlassung einer Verordnung
2. Verordnung „Alkoholverbot an öffentlichen Orten“ – Erlassung einer Verordnung
3. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes für den Bereich des Grundstückes Gp. 603/2 KG Lienz
4. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 227, 228/2, 2081, 2082, 2083 und 2340 alle KG Lienz
5. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 122 und 2613 alle KG Lienz
6. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz gemäß § 31 c Abs. 2, 2. Satz TROG 2016 (Gesamtänderung nach Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes hinsichtlich des Bereiches der Grundstücke Gpn. 1312/3, 974/2, 953/1, 974/4, 975/3, 975/2, 2188, 2175, 1151, 1128/3, 1128/1, 780/1, 1253/2, 1895, 2565, 1173/1, 1006/1, 939 alle KG Lienz – Behandlung von Stellungnahmen
7. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines ergänzenden Bebauungsplanes für den Bereich des Grundstückes Gp. 2013 KG Lienz – Behandlung von Stellungnahmen
8. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 163, 2012, 2013, 2328, 2329, 2330 und 2073 alle KG Lienz – Behandlung von Stellungnahmen
9. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 1285/2 und 2623 alle KG Lienz – Behandlung einer Stellungnahme

II. FINANZANGELEGENHEITEN

1. Starkniederschlagsereignis Winter 2020/2021
 - a) Schneeräumung; Genehmigung einer Überschreitung
 - b) Schneeräumung auf Dächern der städt. Gebäude; Genehmigung der Kosten
2. Abrechnung des Gemeindebeitrages für das Jahr 2020 zu den Mietzins- und Annuitätenbeihilfen des Landes Tirol; Genehmigung der Kosten
3. Refundierung des Gemeindeanteiles an den Personalkosten für die Landesmusikschule Lienzer Talboden für das 2. Halbjahr 2020; Genehmigung der Kosten
4. Städt. Wohngebäude; Generalsanierung von Wohnungen – Mittelfreigabe
5. Wirtschaftshof; Steyr Traktor CVT 6150 (Ersatzbeschaffung) – Genehmigung der Kosten
6. Verein Radwege Osttirol; Beitragszahlung 2021 – Mittelfreigabe
7. Tourismusverband Osttirol; Ansuchen um Unterstützung zum Ankauf eines neuen Loipengerätes
8. Fußballverein SV Sonnenstadt Rapid Lienz; Ansuchen um Auszahlung der Jahressubvention für die Spielsaison 2020/2021 in 2 Teilbeträgen
9. Tiroler Archiv für photographische Dokumentation und Kunst; Subventionsbitte 2021

III. PERSONALANGELEGENHEITEN

1. Anträge des Personalausschusses (Sitzung am 08.02.2021)
 1. Anstellungen
 2. Gewährungen von Karenzurlauben
 3. Anträge auf besoldungsmäßige Änderungen

IV. ANTRÄGE, ANFRAGEN UND ALLFÄLLIGES

1. Ausstellung von Wohnbedarfsbestätigungen
 - a) Gemeinnützige Hauptgenossenschaft des Siedlerbundes reg. GenmbH (GHS)
 - b) Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft Frieden reg. GenmbH (Frieden)
2. Wortmeldungen von Mandataren

Es ist 18.00 Uhr.

Bürgermeisterin LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik begrüßt die anwesenden

- Mandatäre
- die Zuhörerschaft
- die Presse und
- die Beamtschaft

herzlich zur heutigen Sitzung.

Hinsichtlich der Teilnahme von Zuhörern oder anderer Personen weist sie mit Verweis auf die dazu ergangenen Ausführungen des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abt. Gemeinden, vom 08.02.2021 auf die geltende Ausgangsregelung gem. § 2 der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung - 4. COVID-19-SchuMaV hin, wonach Gemeinderatssitzungen vom 06:00 bis 20:00 Uhr uneingeschränkt öffentlich stattfinden können.

Im Zeitraum zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr des Folgetages ist die Teilnahme von Zuhörern an der gegenständlichen Gemeinderatssitzung nur zu „beruflichen Zwecken“ (§ 2 Abs. 1 Z 4 der 4. COVID-19-SchMaV), sohin insbesondere für Gemeindebedienstete, Pressevertreter, aber auch allenfalls sachkundigen Personen, die der Sitzung beigezogen werden, zulässig.

Der Ausnahmetatbestand des § 2 Abs. 1 Z 6 der 4. COVID-19-SchMaV „Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper (...)“ bezieht sich nach der rechtlichen Begründung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nur auf die Teilnahme an Sitzungen über die Beschlussfassung des Voranschlages und Rechnungsabschlusses (vgl. Art. 117 Abs. 4 B-VG) und greift mit Verweis auf die Tagesordnung bei der heutigen Sitzung sohin nicht.

Die Bürgermeisterin hält sodann fest, dass Gemeinderat-Ersatzmitglied Carl Ebner am 07.02.2021 plötzlich und unerwartet verstorben ist. Sie bittet daher die Mitglieder des Gemeinderates, sich für eine Schweigeminute im Gedenken an Herrn Carl Ebner zu erheben.

Es sind 21 Mitglieder des Gemeinderates anwesend und so stellt die Frau Bürgermeisterin die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Die Frau Bürgermeisterin teilt mit, dass sich folgende Mandatäre für die heutige Sitzung entschuldigt haben:

Entschuldigt:
Vzbgm. KR Mst. Kurt Steiner
GR Jeannette Seiwald-Mair
GR Anke Korb

Vertreten durch:
GR-EM Dr. Peter Zanier
GR-EM Waltraud Linke
GR-EM Erich Fankhauser

Für die heutige Sitzung des Gemeinderates bittet die Frau Bürgermeisterin folgende Mandatäre als Protokollzeugen zu fungieren:

gemäß TGO 2001

- GR Armin Vogrinčsics
- GR Mag. Verena Remler

Die Tagesordnung für die heutige Sitzung ist allen rechtzeitig zugegangen, somit geht die Bürgermeisterin LA Dipl.-Ing. Blanik in die Tagesordnung ein.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.02.2021

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 159

Edv-NR.: 1) 000968 2) 000969

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

1. Pfister; Halte- und Parkverbot im Bereich des Bergrettungsheimes
– Erlassung einer Verordnung

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 09.02.2021

Die Bergrettung Tirol, Ortsstelle Lienz, hat bei der Stadtgemeinde Lienz die Erlassung eines Halte- und Parkverbotes entlang des Außenbereiches der neuen Einsatzzentrale in der Pfister angeregt. Begründend wird vorgebracht, dass bereits mehrfach Probleme mit parkenden Fahrzeugen bei Einsätzen festgestellt wurden.

Das Halte- und Parkverbot soll daher der Freihaltung des Zufahrtsbereiches dienen. Vereinsmitglieder der Bergrettung Lienz sollen dabei von diesem Halte- und Parkverbot ausgenommen werden.

Der Ausschuss für Mobilität hat die Erlassung eines Halte- und Parkverbotes im Bereich der Einsatzzentrale der Bergrettung befürwortet.

Der ausgearbeitete Verordnungsentwurf für die Erlassung des Halte- und Parkverbotes hinsichtlich der Gpn. 965 und 760/2 je KG Patriasdorf (Pfister) wurde samt Planbeilage den Kammern gem. § 94 f Abs. 1 lit. b StVO übermittelt und langten im Rahmen des Anhörungsverfahrens folgende Stellungnahmen zum Verordnungsentwurf ein:

- Landwirtschaftskammer vom 12.01.2021
- Ärztekammer vom 15.01.2021 und
- Tiroler Wirtschaftskammer, Bezirksstelle Lienz vom 25.01.2021

Von Seiten der Kammern wurden gegen den vorliegenden Verordnungsentwurf des Halte- und Parkverbotes in der Pfister keine Einwände erhoben.

In der Diskussion vertraten die Mandatäre grundsätzlich folgende Meinungen:

GR ÖR Josef Blasisker findet die Ausweisung eines Halte- und Parkverbotes sinnvoll. In diesem Zusammenhang führt er allerdings an, dass heuer der Bereich beim Schloss Bruck bei der Reide in Richtung Schlossberg permanent zugeparkt sei. Das angebrachte Parkverbotsschild werde leider ignoriert und werde auch nicht kontrolliert. Tatsächlich seien die Gegebenheiten durchaus gefährlich gewesen, da manchmal nicht einmal ein Feuerwehrauto, etc. vorbeigekommen wäre.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.02.2021

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

1. Pfister; Halte- und Parkverbot im Bereich des Bergrettungsheimes
– Erlassung einer Verordnung

Fortsetzung von Seite 5

Die Bürgermeisterin LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik hält hierzu fest, dass diese Situation heuer darauf zurückzuführen sei, dass die Lienzer Bergbahnen AG erstens die Schranke beim Parkplatz zunächst nicht aufgemacht habe und zweitens auch noch nicht der Schnee geräumt gewesen sei. Sie erkundigt sich, ob sich diese Situation, nachdem mittlerweile der Parkplatz geöffnet sei, verändert habe.

GR ÖR Josef Blasisker betont, dass sich die Umstände in den letzten Wochen etwas gebessert haben, teilweise sei die Kurve trotzdem stark verparkt gewesen.

Die Bürgermeisterin LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik entgegnet, sie werde versuchen, bei der Polizei auf Kontrollen hinzuwirken.

GR Gerlinde Kieberl fragt zu dem Halte- und Parkverbot bei der Bergrettung an, wie viele Autos bisher in diesem Bereich parken konnten. Sie selbst schätze maximal zwei Parkplätze, nachdem der Bereich nicht so breit sei.

Die Bürgermeisterin LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik führt aus, dass jedenfalls mehr Platz sei, hält jedoch fest, dass auf der anderen Straßenseite ebenso geparkt werde, was auch den Ausfahrtsradius vom Bergrettungsheim beeinträchtige.

GR Gerlinde Kieberl bringt ihre Hoffnung zum Ausdruck an, dass sich das Verhalten der Autofahrer durch das Halte- und Parkverbot ändern wird.

Die Bürgermeisterin LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik ergänzt, dass die Bergrettung mit der gegenständlichen Verordnung zumindest eine Handhabe habe.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.02.2021

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

1. Pfister; Halte- und Parkverbot im Bereich des Bergrettungsheimes
– Erlassung einer Verordnung

Fortsetzung von Seite 6

BESCHLUSS:

Verordnung
des Gemeinderates der Stadtgemeinde Lienz vom 17.02.2021
betreffend die Ausweisung eines Halte- und Parkverbotes in der Pfister (Bergrettung).

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz hat in seiner Sitzung vom 17.02.2021 beschlossen, gemäß § 94d Ziff. 4 i.V.m. § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 StVO 1960, BGBl.Nr. 159/1, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 161/2020, zur Freihaltung der Zufahrt sowie des Einfahrtsbereiches der Bergrettung nachstehendes unbefristetes Halte- und Parkverbot zu verordnen:

Halte- und Parkverbot

- § 1. (1) Auf den Gpn. 965 und 760/2 KG Patriasdorf (Pfister) wird entlang der Einsatzzentrale der Bergrettung Lienz gemäß dem Plan des Stadtbauamtes vom 02.12.2020 ZI. 159/5-2020, ein Halte- und Parkverbot gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 i.V.m. § 52 lit a Ziff. 13b StVO 1960 erlassen. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind die Vereinsmitglieder der Bergrettung Lienz.
- (2) Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch Anbringung des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit a Ziff. 13b StVO mit den Zusatztafeln „Anfang“ bzw. „Ende“ und „Ausgenommen Vereinsmitglieder Bergrettung“ entsprechend dem Plan des Stadtbauamtes vom 02.12.2020, ZI. 159/5-2020, an den dort vorgesehenen Stellen.

Schlussbestimmungen

- § 2. (1) Der Plan des Stadtbauamtes vom 02.12.2020, ZI. 159/5-2020, bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Diese Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft. Der Zeitpunkt der Anbringung ist in einem Aktenvermerk gem. § 16 AVG 1991 festzuhalten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Kundmachung)

Bauamt

Akt an: Bauamt

Nachrichtlich: Stadtamtsdirektion/Grundbesitz

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.02.2021

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 159 Edv-NR.: 000970

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

2. Verordnung „Alkoholverbot an öffentlichen Orten“ – Erlassung einer Verordnung

Bezug: Niederschrift über die Stadtratssitzung am 19.01.2021, Seiten 6 bis 8

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 06.08.2008 die Erlassung einer ortspolizeilichen Verordnung „Alkoholverbot an öffentlichen Orten“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst gemäß § 2 alle im Bereich der Stadtgemeinde Lienz bestehenden öffentlich zugänglichen Park-, Grün- und Spielanlagen im Eigentum oder in der Verwaltung der Stadtgemeinde Lienz sowie den gesamten Bereich der Zone 1 der städtischen Parkgebührenordnung. Ausgenommen vom Alkoholverbot sind genehmigte Veranstaltungen, Gastgärten und Verkaufsstände innerhalb der genehmigten Betriebszeiten.

Von Seiten des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gemeindeangelegenheiten, wurden mit Email vom 17.07.2013 nach Prüfung der Verordnung insbesondere Bedenken dahingehend geäußert, dass der Umfang des Geltungsbereiches laut § 2 der Verordnung sehr weit gefasst erscheine und eine sachliche Rechtfertigung bzw. das konkrete Vorliegen eines örtlichen Missstandes gegeben sein müsse.

Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung am 24.09.2013 daraufhin dafür ausgesprochen, die in Geltung befindliche ortspolizeiliche Verordnung zum Alkoholverbot an div. öffentlichen Orten einer Überarbeitung zu unterziehen.

Über die konkrete Ausgestaltung der vom Alkoholverbot umfassten Zonen der Stadtgemeinde wurde in weiterer Folge mehrmals im zuständigen Ausschuss für Soziales und Generationen sowie im Stadtrat beraten, ohne dass es zu einer abschließenden Entscheidung gekommen ist.

Die Stadtamtsdirektion hat in weiterer Folge in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde, Amt der Tiroler Landesregierung, Gemeinden, einen Entwurf der Alkoholverbotsverordnung erarbeitet, in welchem der Regelungstext neu gefasst, den aktuellen Rechtsgrundlagen angeglichen und auch die Ausnahmetatbestände ergänzt wurden, um unerwünschte Übertretungen der Verordnung zu vermeiden.

Hinsichtlich der konkreten Ausdehnung der Alkoholverbotszone wurde sodann ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und die Polizeiinspektion Lienz gleichwie der städtische Wirtschaftshof als Straßenverwalter um eine Stellungnahme ersucht.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.02.2021

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

2. Verordnung „Alkoholverbot an öffentlichen Orten“ – Erlassung einer Verordnung

Fortsetzung von Seite 8

Die Polizeiinspektion Lienz hat in ihrer Stellungnahme vom 16.07.2019 festgehalten, dass die örtliche und zeitliche Festlegung der geplanten Alkohol-Verbotsverordnung der Stadtgemeinde Lienz mit den Wahrnehmungen der Beamten der Polizeiinspektion Lienz nahezu deckungsgleich übereinstimmt. Sie weist jedoch darauf hin, dass der Bundespolizei bei der Vollziehung von ortspolizeilichen Verordnungen keine Mitwirkung zukommt.

Mit Email vom 30.07.2019 hat auch der städtische Wirtschaftshof festgehalten, dass die vorgeschlagenen Bereiche sich im Wesentlichen mit den Wahrnehmungen der Straßenverwaltung decken.

Die Erkenntnisse aus der Abstimmung mit dem Amt der Tiroler Landesregierung, Gemeinden, sowie aus den Stellungnahmen des Ermittlungsverfahrens wurden in den Entwurf der Alkoholverbots-Verordnung (Amtsentwurf vom 31.07.2019) eingearbeitet.

In seiner Sitzung vom 13.08.2019 hat sich der Stadtrat beraten und einstimmig beschlossen, den Tagesordnungspunkt zur Abklärung offener Fragen zurückzustellen.

In seiner Sitzung vom 19.01.2021 hat sich der Stadtrat erneut beraten und einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat die Aufhebung der Verordnung „Alkoholverbot an öffentlichen Orten“ zu empfehlen.

In der Diskussion vertraten die Mandatäre grundsätzlich folgende Meinungen:

GR ÖR Josef Blasisker erinnert sich an die bereits 2008 vorherrschenden Diskussionen zum Alkoholverbot, insbesondere im Hinblick auf die Frage der Kontrolle der Verordnung, da diese nicht Aufgabe der Polizei sei.

Die Bürgermeisterin LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik bringt ein, dass es für die Exekution nur die Möglichkeit der Installierung eines Gemeindevachkörpers gebe, dies sei aus ihrer Sicht aufgrund der damit verbundenen Kosten derzeit jedoch nicht zu rechtfertigen.

GR Anton Raggl führt aus, dass die Polizei hier zwar nicht zuständig sei, er vertritt jedoch die Meinung, dass diese Kontrollen anstelle eines Gemeindevachkörpers doch das Parkraumpersonal übernehmen könne.

Die Bürgermeisterin LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik entgegnet, dass dem Parkraumpersonal hierfür die nötigen Prüfkompetenzen fehlen würden, es bräuchte eigens geschultes Personal und natürlich auch eine gewisse Personalstärke zur Aufrechterhaltung eines laufenden Betriebes.

GR Anton Raggl sieht im Hinblick auf die Kontrolle neben der Alkoholverbotsverordnung auch weitere Verordnungen problematisch, so z.B. auch beim Camping.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.02.2021

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

2. Verordnung „Alkoholverbot an öffentlichen Orten“ – Erlassung einer Verordnung

Fortsetzung von Seite 9

Die Bürgermeisterin LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik führt aus, dass sie bereits jetzt beim Camping oder auch bei den Straßenmusikanten als einzige Person in der Gemeinde benachrichtigt werde und in derartigen Fällen selbst Nachschau halte, gerade aber beim Alkoholverbot ersuche sie um Verständnis, dass ein solches Wirken ihrerseits nicht umsetzbar sei.

GR Dr. Christian Steininger, MBL erläutert hierzu, dass dies genau den Konstruktionsfehler darstelle, wonach die ortspolizeilichen Verordnungen ausschließlich vom Bürgermeister als zuständigem Organ überwacht werden können. Die Aufhebung der Verordnung in der derzeitigen Form erscheine daher sinnvoll, weil sie tatsächlich nicht umsetzbar sei. Die Installierung eines Gemeindevachkörpers habe auch Argumente für sich, sei aber eben kostenintensiv und gäbe es im Moment Gott sei Dank auch keine Anlassfälle. Deshalb sei der Vorschlag des Stadtrates, die Verordnung außer Kraft zu setzen und die Lage weiter zu beobachten, seiner Meinung nach zu befürworten.

BESCHLUSS:

**Verordnung über die Aufhebung der ortspolizeilichen Verordnung gemäß
§ 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001
der Stadtgemeinde Lienz**

zur Abwehr unmittelbar zu erwartender bzw. zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände

Alkoholverbot an div. öffentlichen Orten

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz hat mit Sitzungsbeschluss vom 17.02.2021 - aufgrund des § 18 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 144/2018, nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1

Die bisher geltende ortspolizeiliche Verordnung über das Alkoholverbot an div. öffentlichen Orten vom 06.08.2008 (Gemeinderatsbeschluss vom 06.08.2008), kundgemacht vom 07.08.2008 bis 22.08.2008, wird aufgehoben.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.02.2021

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

2. Verordnung „Alkoholverbot an öffentlichen Orten“ – Erlassung einer Verordnung

Fortsetzung von Seite 10

§ 2

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel der Stadtgemeinde Lienz in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Kundmachung)
Akt an: Stadtamtsdirektion

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.02.2021

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 611 (804)

Edv-NR.: 1) 000971 2) 000972

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

3. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes für den Bereich des Grundstückes Gp. 603/2 KG Lienz

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 11.02.2021

Die Bgm. LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik erklärt sich betreffend gegenständlichen Tagesordnungspunkt für befangen und nimmt an der Beschlussfassung nicht teil. Den Vorsitz übernimmt Vzbgm. Siegfried Schatz.

In der Gemeinderatssitzung vom 22.09.2020 wurde bereits über die Umwidmung des gegenständlichen Planungsgebietes beraten und ein einstimmiger Beschluss dazu gefasst.

Auf Grund eines technischen Übermittlungsfehlers, beim Einpflegen nachgeforderter Unterlagen, wurde von der Aufsichtsbehörde das Verfahren mit einem negativen Bescheid abgeschlossen.

Aus diesem Grund ist vom Gemeinderat dafür ein neuerlicher Beschluss zu fassen.

Inhaltlich hat sich an der Umwidmung nichts geändert. Die von der Aufsichtsbehörde geforderten Nachreichungen wurden einstweilen eingearbeitet und offene Punkte aufgeklärt.

Der beauftragte Raumplaner erklärt, dass kein Widerspruch zu den Festlegungen im örtlichen Raumordnungskonzept besteht, ein entsprechender Bebauungsplan erlassen wurde, der Bedarf ausreichend nachgewiesen wurde, keine naturräumlichen Gefährdungen bestehen und es sich lediglich um einen Übertragungsfehler handelt. Daher kann aus raumfachlicher Sicht einer Umwidmung zugestimmt werden.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.02.2021

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

3. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes für den Bereich des Grundstückes Gp. 603/2 KG Lienz

Fortsetzung von Seite 12

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vizebürgermeisters Siegfried Schatz beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBl. 101/2016, i.d.g.F., den von Dr. Thomas Kranebitter, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz vom 27.01.2021, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz vor:

- Im Bereich der Gp. 603/2 KG Lienz von derzeit „Freiland“ gem. 41 TROG 2016 in künftig „Wohngebiet“ gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2016

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Hinweis:

Dieser Flächenwidmungsplan liegt durch vier Wochen beim Stadtamt Lienz zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die in der Stadtgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

Planänderungsnummer: 804

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!
(20 Stimmen, Bgm. LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik ist befangen!)

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Kundmachung)

Bauamt

Akt an: Bauamt

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.02.2021

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 611 (805)

Edv-NR.: 1) 000973 2) 000974

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

4. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 227, 228/2, 2081, 2082, 2083 und 2340 alle KG Lienz

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 11.02.2021

Der Obmann des Ausschusses für Bau und Planung GR Dipl. Ing. Alexander Kröll erläutert den Sachverhalt.

Beim Wohn- und Geschäftshaus Messinggasse 13 – ehemals Hauswerkzeug Mair – sind Zu- und Umbauarbeiten geplant. Dabei ist vorgesehen, den Querschnitt des bestehenden Hauses prinzipiell beizubehalten, jedoch den Giebelbereich um ca. 1,3 m zu erhöhen.

Die Fassadenstruktur an der Nordseite soll weitgehend erhalten bleiben und die traufseitigen Wandhöhen in der Messinggasse richten sich nach dem Bestand der Nachbargebäude. Da die besondere Bauweise festzulegen ist, werden auch diese in den ergänzenden Bebauungsplan mit aufgenommen.

Als positiv wird die Belegung des mittlerweile teilweise baufälligen und augenscheinlich leerstehenden Gebäudes vom Bauausschuss beurteilt.

BESCHLUSS:

Gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBl.Nr. 101/2016 i.d.g.F., beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz, den von Architekt Wolfgang Mayr Raumplanung, 9920 Sillian, ausgearbeiteten Entwurf über Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Gpn. 227, 228/2, 2081, 2082, 2083 und 2340 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016, LGBl.Nr. 101/2016 i.d.g.F., der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.02.2021

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

4. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 227, 228/2, 2081, 2082, 2083 und 2340 alle KG Lienz

Fortsetzung von Seite 14

Dieser Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

Hinweis:

Dieser Bebauungsplan liegt durch vier Wochen beim Stadtamt Lienz zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die in der Stadtgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

Planänderungsnummer: 805

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Kundmachung)
Bauamt
Akt an: Bauamt

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.02.2021

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 611 (806)

Edv-NR.: 1) 000975 2) 000976

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

5. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 122 und 2613 alle KG Lienz

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 11.02.2021

Der Obmann des Ausschusses für Bau und Planung GR Dipl. Ing. Alexander Kröll erläutert den Sachverhalt.

Seitens des Herrn Eduard Hueter wurde mitgeteilt, dass es geplant ist, das Dachgeschoß des Wohnhauses Judengasse 5 umzubauen. Daher wurde bereits im Mai 2020 diesbezüglich ein Bebauungsplan und ein ergänzender Bebauungsplan erlassen.

Für die nunmehrige Einreichplanung sind jedoch geringfügige Anpassungen im Bereich der Gaupen an der Seite zur Judengasse hin erforderlich. Diese wurden vom beauftragten Raumplaner dementsprechend eingearbeitet und auf die Erfordernisse der Raumplanung und die Vorgaben nach dem Stadt- und Ortsbildschutzgesetzes angepasst.

BESCHLUSS:

Der Beschluss des Gemeinderates vom 05.05.2020 über die Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 122 und 2613 wird aufgehoben.

Gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBl.Nr. 101/2016 i.d.g.F., beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz, den von Arch. DI. Wolfgang Mayr, ^{arch}MAYR^o, 9920 Sillian 86a, ausgearbeiteten Entwurf über Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Gpn. 122 und 2613 alle KG Lienz durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016, LGBl.Nr. 101/2016 i.d.g.F., der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.02.2021

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

5. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 122 und 2613 alle KG Lienz

Fortsetzung von Seite 16

Dieser Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde

Hinweis:

Dieser Bebauungsplan liegt durch vier Wochen beim Stadtamt Lienz zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die in der Stadtgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

Planänderungsnummer: 806

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Kundmachung)
Bauamt
Akt an: Bauamt

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.02.2021

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 611 (794) Edv-NR.: 000977

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

6. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz gemäß § 31 c Abs. 2, 2. Satz TROG 2016 (Gesamtänderung nach Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes hinsichtlich des Bereiches der Grundstücke Gpn. 1312/3, 974/2, 953/1, 974/4, 975/3, 975/2, 2188, 2175, 1151, 1128/3, 1128/1, 780/1, 1253/2, 1895, 2565, 1173/1, 1006/1, 939 alle KG Lienz – Behandlung von Stellungnahmen

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 11.02.2021

Der Obmann des Ausschusses für Bau und Planung GR Dipl. Ing. Alexander Kröll erläutert den Sachverhalt.

Im Verfahren zu Planungsnr. 716-2020-00007 (alte Planungsnummer) über die Änderung des Flächenwidmungsplanes – Gesamtänderung hinsichtlich des Bereiches der oa. Grundstücke – war aufgrund eines technischen Übertragungsfehlers bei der Übermittlung der digitalen Daten das Verfahren im elektronischen Flächenwidmungsplan des Landes Tirol neu anzulegen und zu der neuen Planungsnummer 716-2020-00042 erneut durchzuführen.

Inhaltlich wurden dabei keine Änderungen gegenüber dem Verfahren zu Planungsnummer 716-2020-00007 vorgenommen.

Nach neuerlicher Beratung und Beschlussfassung durch den Gemeinderat in seiner Sitzung vom 24.11.2020 lag der Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes zu Planänderungsnummer 794 (Planungsnummer 716-2020-00042) durch vier Wochen hindurch im Stadtamt zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die betroffenen Grundstückseigentümer wurden entsprechend der Vorgaben des Raumordnungsgesetzes von der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes verständigt. In Hinblick auf die bereits im ersten Verfahren abgegebene Stellungnahme der Auto Thum Lienz GmbH und wurde die Liegenschaftseigentümerin in diesem Zusammenhang über die Hintergründe für die nochmalige Abwicklung des Verfahrens in Kenntnis gesetzt und in einem dahingehend aufgeklärt, dass es sich bei der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes nur um die erforderliche Herstellung einheitlicher Widmungen für die betroffenen Grundstücke handelt. Weiters wurde die Auto Thum Lienz GmbH informiert, dass für die ihrerseits gewünschte Änderung der Flächenwidmung als Gewerbegebiet und Anpassung bestehender Widmungsfestlegungen in einem nächsten Schritt ein gesondertes Widmungsverfahren durchzuführen wäre.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.02.2021

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

6. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz gemäß § 31 c Abs. 2, 2. Satz TROG 2016 (Gesamtänderung nach Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes hinsichtlich des Bereiches der Grundstücke Gpn. 1312/3, 974/2, 953/1, 974/4, 975/3, 975/2, 2188, 2175, 1151, 1128/3, 1128/1, 780/1, 1253/2, 1895, 2565, 1173/1, 1006/1, 939 alle KG Lienz – Behandlung von Stellungnahmen

Fortsetzung von Seite 18

Mit der fristgerecht eingebrachten Eingabe vom 17.12.2020 erhebt die Auto Thum Lienz GmbH erneut Einwendungen gegen die beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich ihrer Grundstücke und bringt vor, dass die Liegenschaften Gp. 974/2, 975/2 und 975/3 nach wie vor als G-3 ausgewiesen seien, obwohl im Raumordnungskonzept das gesamte Gewerbegebiet Peggetz als Nr. 13 G Z 1 festgelegt sei. Entsprechend den Ausführungen im Raumordnungskonzept sei eine Umstrukturierung der Wohngebäude anzustreben und werde eine unverzügliche entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes erwartet anstelle einer weiteren Verschlechterung im Gewerbegebiet.

Unter Verweis auf die Ausführungen des Raumplaners darf von Seiten des Stadtbauamtes festgehalten werden, dass die vorliegenden Änderungen des Flächenwidmungsplanes zu Planungsnummer 716-2020-00042 auf die Herstellung einer einheitlichen Widmung ua. für die betreffenden Grundparzellen 974/2, 975/2 und 975/3 KG Lienz abzielen, welche derzeit in geringfügigem Ausmaß noch als Freiland gewidmet sind.

Die in vorliegender Stellungnahme der Auto Thum Lienz GmbH angeführte „Festlegung des örtlichen Raumordnungskonzeptes G 13“ stellt keine eigene Widmungskategorie dar, sondern den – mit fortlaufender Nummer versehenen – baulichen Entwicklungstempel im Gewerbegebiet Peggetz.

Wie bereits oben ausgeführt bedarf es für die seitens der Stellungnahmewerberin gewünschte Änderung der Flächenwidmung als Gewerbegebiet und Anpassung bestehender Widmungsfestlegungen eines gesonderten Widmungsverfahrens. In diesem Verfahren werden nicht nur einzelne Grundstücke, sondern das betreffende Planungsgebiet gesamthaft zu betrachten sein.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.02.2021

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

6. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz gemäß § 31 c Abs. 2, 2. Satz TROG 2016 (Gesamtänderung nach Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes hinsichtlich des Bereiches der Grundstücke Gpn. 1312/3, 974/2, 953/1, 974/4, 975/3, 975/2, 2188, 2175, 1151, 1128/3, 1128/1, 780/1, 1253/2, 1895, 2565, 1173/1, 1006/1, 939 alle KG Lienz – Behandlung von Stellungnahmen

Fortsetzung von Seite 19

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz hat in seiner Sitzung vom 24.11.2020 beschlossen, den von Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf des überarbeiteten Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz nach der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes für vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist folgende Stellungnahme zur Änderung des Flächenwidmungsplanes zu Planungsnummer 716-2020-00042 eingelangt:

- Auto Thum GmbH, Peggetzstraße 10, 9900 Lienz

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz beschließt mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme keine Folge zu geben:

Die beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplanes zu Planungsnummer 716-2020-00042 zielt auf die Herstellung einer einheitlichen Widmung für die Grundparzellen 974/2, 975/2 und 975/3 KG Lienz ab, welche derzeit in geringfügigem Ausmaß noch als Freiland gewidmet sind.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz beschließt gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl.Nr. 101, die Erlassung des von Dr. Thomas Kranebitter vom 18.11.2020, Planungsnummer 716-2020-00042, ausgearbeiteten Entwurfes über Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Planänderungsnummer: 794

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Bauamt
Akt an: Bauamt
Nachrichtlich: Stadtamtsdirektion

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.02.2021

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 611 (800) Edv-NR.: 000978

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

7. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines ergänzenden Bebauungsplanes für den Bereich des Grundstückes Gp. 2013 KG Lienz – Behandlung von Stellungnahmen

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 11.02.2021

Der Obmann des Ausschusses für Bau und Planung GR Dipl. Ing. Alexander Kröll erläutert den Sachverhalt.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.11.2020 die Erlassung und Auflage eines Bebauungsplanes für die o.a. Grundstücke beschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist zum ergänzenden Bebauungsplan sind 3 Stellungnahmen eingegangen:

1. Ing. Wolfgang Kutzelnig und Kutzelnig OEG, Kollingasse 5721, 1090 Wien vom 15.12.2020 (eingelangt am 16.012.2020)
2. Stammhaus Gander GmbH, Peter Gander, Muchargasse 9, 9900 Lienz vom 22.12.2020 (eingelangt am 28.12.2020)
3. Majerotto Vermietung, Apothekergasse 2, 9900 Lienz vom 29.12.2020 (eingelangt per Fax am 29.12.2020)

Auch wenn die Stellungnahme des Herrn Peter Gander auf die Beschlussfassung eines Bebauungsplanes bezogen ist, so geht aus dem Inhalt des Schreibens auch ein Bezug auf den ergänzenden Bebauungsplan hervor, sodass es zweckmäßig erscheint, auch diese Stellungnahme mit zu behandeln.

Herr Ing. Kutzelnig, vertreten durch Herrn DI Georg Steinklammer, wendet gegen die Beschlussfassung des ergänzenden Bebauungsplanes ein, dass durch den möglichen 3-geschoßigen Zubau auf der Parzelle 2013 die Belichtung der Aufenthaltsräume im 1. Obergeschoß des Gebäudes auf der Gp. 2150 nicht mehr entsprechend der OIB Richtlinie 3.9.1.2 gewährleistet ist, wodurch die Nutzung dieser Aufenthaltsräume als nicht mehr rechtlich möglich angesehen wird.

In einem aufklärenden, weiteren Schreiben, welches am 2. Februar 2021 bei der Stadtgemeinde Lienz eingegangen ist, werden erläuternde Beilagen zu seiner ursprünglichen Stellungnahme nachgereicht.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.02.2021

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

7. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines ergänzenden Bebauungsplanes für den Bereich des Grundstückes Gp. 2013 KG Lienz – Behandlung von Stellungnahmen

Fortsetzung von Seite 21

Aus diesen geht hervor, welche Räume im 1. Obergeschoß betroffen sind und welche Belichtungsflächen derzeit vorherrschen.

Herr Peter Gander hält in seiner Stellungnahme neben den Einwendungen zum Bebauungsplan folgende, weitere relevante Punkte fest:

Herr Gander ersucht um Planeinsicht um die genauen Maße der geplanten Baulichkeit der gegenständlichen Liegenschaft speziell die Höhen des Firstes und der Traufe erkennen zu können.

Weiters vermutet Herr Gander ein erhöhtes Verkehrsaufkommen in der schmalen Gasse und dadurch ein erschwertes Zufahren zu seiner Ein- und Ausfahrt.

Zusätzlich hält er fest, dass er für seine Liegenschaft eine Wertminderung erkennt und Nachteile bei der Vermietung der Wohnungen befürchtet.

Herr Ivo Majerotto hält in seiner Stellungnahme fest, dass aus dem Bebauungsplan die geplante Nutzung des Alten Rathauses nicht hervorgeht und er daher auf Grund fehlender Pläne seine Informationen aus der Presse entnehmen musste.

In diesem Zusammenhang werden verschiedene Aspekte hinsichtlich der notwendigen Parkplätze, der Errichtung eines Liftes sowie der Bauzeit und auch über eine freiwillige Verbreiterung der Apothekergasse dargelegt.

Weiters wird der Grund des Zuschlages beim Verkauf des Alten Rathauses noch einmal aufgezeigt und die Einladung zur Bauverhandlung erwartet.

Der beauftragte Raumplaner geht auf die, für den Bebauungsplan relevanten Punkte in seiner Stellungnahme ein und nimmt zu jedem einzelnen Punkt ausführlich Stellung.

Auf Grund dessen, dass Herr Majerotto nicht explizit Teile des Bebauungsplanes anspricht, erkennt der beauftragte Raumplaner keine raumordnerisch relevanten Punkte, wonach er die Meinung vertritt, dass diese Stellungnahme als nicht verfahrensrelevant anzusehen ist.

Abschließend kommt der beauftragte Raumplaner zur Auffassung, dass den eingelangten Stellungnahmen nicht zu folgen ist und der aufgelegte ergänzende Bebauungsplan keine Änderung erfahren sollte.

In der Diskussion vertraten die Mandatäre grundsätzlich folgende Meinungen:

GR Uwe Ladstätter spricht sich dafür aus, in der Innenstadt Verdichtungen vorzunehmen. Er sei froh, dass das alte Haus nun hergerichtet und belebt werde.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.02.2021

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

7. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines ergänzenden Bebauungsplanes für den Bereich des Grundstückes Gp. 2013 KG Lienz – Behandlung von Stellungnahmen

Fortsetzung von Seite 22

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz hat in seiner Sitzung am 24.11.2020 die Auflage des von Arch. DI. Wolfgang Mayr, archMAYRro, 9920 Sillian 86a ausgearbeiteten Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Auflage beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind folgende Stellungnahmen eingelangt:

1. Ing. Wolfgang Kutzelnig und Kutzelnig OEG, Kolinggasse 5721, 1090 Wien vom 15.12.2020 (eingelangt am 16.012.2020)
2. Stammhaus Gander GmbH, Peter Gander, Muchargasse 9, 9900 Lienz vom 22.12.2020 (eingelangt am 28.12.2020)
3. Majerotto Vermietung, Apothekegasse 2, 9900 Lienz vom 29.12.2020 (eingelangt per Fax am 29.12.2020)

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz beschließt mit nachfolgender Begründung den Stellungnahmen keine Folge zu geben:

Der Gemeinderat erachtet die Ausführungen und Begründungen des beauftragten Raumplaners für schlüssig, nachvollziehbar und der Sache angemessen. Es wird daher an der ursprünglichen Beschlussfassung festgehalten.

Gemäß § 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBl.Nr. 101/2016 i.d.g.F., beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz, den von Arch. DI. Wolfgang Mayr, archMAYR^{ro}, 9920 Sillian 86a, ausgearbeiteten Entwurf über Erlassung eines Bebauungsplanes.

Planänderungsnummer: 800

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Bauamt
Akt an: Bauamt
Nachrichtlich: Stadtamtsdirektion

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.02.2021

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 611 (799)

Edv-NR.: 000979

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

8. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 163, 2012, 2013, 2328, 2329, 2330 und 2073 alle KG Lienz –
Behandlung von Stellungnahmen

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 11.02.2021

Der Obmann des Ausschusses für Bau und Planung GR Dipl. Ing. Alexander Kröll erläutert den Sachverhalt.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.11.2020 die Erlassung und Auflage eines Bebauungsplanes für die o.a. Grundstücke beschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist zum Bebauungsplan gingen 2 Stellungnahmen ein:

1. Stammhaus Gander GmbH, Peter Gander, Muchargasse 9, 9900 Lienz vom 22.12.2020 (eingelangt am 28.12.2020)
2. Majerotto Vermietung, Apothekergasse 2, 9900 Lienz vom 29.12.2020 (eingelangt am 29.12.2020)

Herr Peter Gander hält in seiner Stellungnahme zusammenfassend fest, dass er diesen Bebauungsplan nicht beauftragt habe und auch daher die Folgen dieses nicht einschätzen könnte. Weiters stellt er die Frage, warum das Grundstück seiner Schwester Gp. 2327 nicht auch im Umfang des Planungsgebietes mit aufgenommen wurde und welche Auswirkungen sich daraus ergeben.

Des Weiteren ersucht Herr Gander um Planeinsicht in die genauen Maße der geplanten Baulichkeiten auf der gegenständlichen Liegenschaft und speziell Auskunft über die Höhen des Firstes und der Traufe.

Weiters vermutet Herr Gander ein erhöhtes Verkehrsaufkommen in der schmalen Gasse und dadurch ein erschwertes Zufahren zu seiner Ein- und Ausfahrt.

Zusätzlich hält er fest, dass er für seine Liegenschaft eine Wertminderung erkennt und Nachteile bei der Vermietung der Wohnungen befürchtet.

Herr Ivo Majerotto hält in seiner Stellungnahme fest, dass aus dem Bebauungsplan die geplante Nutzung des Alten Rathauses nicht hervorgeht und er daher auf Grund fehlender Pläne seine Informationen aus der Presse entnehmen musste.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.02.2021

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

8. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 163, 2012, 2013, 2328, 2329, 2330 und 2073 alle KG Lienz –
Behandlung von Stellungnahmen

Fortsetzung von Seite 24

In diesem Zusammenhang werden verschiedene Aspekte hinsichtlich der notwendigen Parkplätze, der Errichtung eines Liftes sowie der Bauzeit und auch über eine freiwillige Verbreiterung der Apothekergasse dargelegt.

Weiters wird der Grund des Zuschlages beim Verkauf des Alten Rathauses noch einmal aufgezeigt und die Einladung zur Bauverhandlung erwartet.

Der beauftragte Raumplaner geht auf die, für den Bebauungsplan relevanten Punkte in seiner Stellungnahme ein und nimmt zu jedem einzelnen Punkt ausführlich Stellung.

Auf Grund dessen, dass Herr Majerotto nicht explizit Teile des Bebauungsplanes anspricht, erkennt der beauftragte Raumplaner keine raumordnerisch relevanten Punkte, wonach er die Meinung vertritt, dass diese Stellungnahme als nicht verfahrensrelevant anzusehen ist.

Abschließend kommt der beauftragte Raumplaner zur Auffassung, dass die eingelangten Stellungnahmen nicht anzunehmen sind und der aufgelegte Bebauungsplan keine Änderung erfahren sollte.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz hat in seiner Sitzung am 24.11.2020 die Auflage des von Arch. DI. Wolfgang Mayr, ^{arch}MAYR^{ro}, 9920 Sillian 86a ausgearbeiteten Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Auflage beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind folgende Stellungnahmen eingelangt:

1. Stammhaus Gander GmbH, Peter Gander, Muchargasse 9, 9900 Lienz vom 22.12.2020 (eingelangt am 28.12.2020)
2. Majerotto Vermietung, Apothekergasse 2, 9900 Lienz vom 29.12.2020 (eingelangt per Fax am 29.12.2020)

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz beschließt mit nachfolgender Begründung den Stellungnahmen keine Folge zu geben:

Der Gemeinderat erachtet die Ausführungen und Begründungen des beauftragten Raumplaners für schlüssig, nachvollziehbar und der Sache angemessen. Es wird daher an der ursprünglichen Beschlussfassung festgehalten.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.02.2021

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

8. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 163, 2012, 2013, 2328, 2329, 2330 und 2073 alle KG Lienz –
Behandlung von Stellungnahmen

Fortsetzung von Seite 25

Gemäß § 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBl.Nr. 101/2016 i.d.g.F., beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz, den von Arch. DI. Wolfgang Mayr, ^{arch}MAYR^{ro}, 9920 Sillian 86a, ausgearbeiteten Entwurf über Erlassung eines Bebauungsplanes.

Planänderungsnummer: 799

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Bauamt
Akt an: Bauamt
Nachrichtlich: Stadtamtsdirektion

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.02.2021

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 611 (798)

Edv-NR.: 1) 000980 2) 000981

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

9. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 1285/2 und 2623 alle KG Lienz –
Behandlung einer Stellungnahme

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 11.02.2021

Der Obmann des Ausschusses für Bau und Planung GR Dipl. Ing. Alexander Kröll erläutert den Sachverhalt.

Entsprechend dem Plandatum vom November 2020 der Panorama Immo GmbH wurde der Bebauungsplan und ergänzende Bebauungsplan im letzten Gemeinderat beschlossen. Im Zuge der Auflagefrist wurde vom Eigentümer selbst ein Änderungswunsch geäußert und zusätzlich eine Ungereimtheit aufgezeigt.

Dazu wurde am 22.12.2020 eine Stellungnahme von der Panorama Immo GmbH vorgelegt.

Gegenüber dem ursprünglichen Entwurf wird der Baukörper der ersten Baustufe Richtung Süden und Osten abgerückt. Der zweite Bauabschnitt bzw. Baukörper steht nun weiter östlich und wird der Grundstücksform angepasst. Weiters wird der höchste Punkt des Gebäudes um 25 cm erhöht.

Aufgrund der bestehenden Wohnnutzung wird durch die geplante Wohnanlage seitens des Raumplaners keine grundsätzliche Erhöhung der Gefahr von Nutzungskonflikten gesehen und die Änderung bzw. Erweiterung raumfachlich als positiv beurteilt. Daher sollte der Stellungnahme der Panorama Immo GmbH stattgegeben und der Bebauungsplan und ergänzende Bebauungsplan dementsprechend adaptiert werden.

BESCHLUSS:

Mit Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Lienz vom 24.11.2020 wurde die Auflage des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist folgende Stellungnahme eingelangt:

- Panorama Immo GmbH, Goldriedstraße 3, 9971 Matrei vom 22.12.2020

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz beschließt mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme Folge zu geben und den Bebauungsplan und den ergänzenden Bebauungsplan aufzuheben und geändert neu zu beschließen.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.02.2021

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

9. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 1285/2 und 2623 alle KG Lienz – Behandlung einer Stellungnahme

Fortsetzung von Seite 27

Der Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Lienz vom 24.11.2020, TOP I/9 wird aufgehoben.

Gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBl.Nr. 101/2016 i.d.g.F., beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz, den von Herrn Architekten Wolfgang Mayr Raumplanung, 9920 Sillian ausgearbeiteten Entwurf über Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Gpn. 1285/2 und 2623, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016, LGBl.Nr. 101/2016 i.d.g.F., der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

Hinweis:

Dieser Bebauungsplan liegt durch vier Wochen beim Stadtamt Lienz zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die in der Stadtgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

Planänderungsnummer: 798

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Kundmachung)
Bauamt
Akt an: Bauamt

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.02.2021

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 66/1 Edv-NR.: 000982

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

1. Starkniederschlagsereignis Winter 2020/2021
 - a) Schneeräumung; Genehmigung einer Überschreitung

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Wirtschaftshofes vom 15.02.2021

Die Bürgermeisterin berichtet, dass die Niederschlagsmengen im heurigen Winter bis dato außergewöhnlich waren. Allein im Dezember habe der Niederschlag 444 Liter Niederschlag pro Quadratmeter betragen, der Großteil davon in Schnee, sodass im Dezember insgesamt 191 cm an Neuschnee gefallen seien, im Jänner seien nochmal 123 cm Neuschnee dazugekommen. Insgesamt handle es sich um enorme Mengen, welche auch entsprechende Maßnahmen der Stadtgemeinde Lienz gefordert haben. Zur besseren Veranschaulichung werden die gesetzten Maßnahmen anhand entsprechender Bilder erläutert (Präsentation siehe Anhang).

Auf Grund der außergewöhnlichen Schneefälle im Dezember 2020 und Jänner 2021 erhöhten sich die Kosten für die Schneeräumung und vor allem für den Abtransport sowie Entsorgung/Lagerung des Räumschnees aus dem Stadtgebiet extrem.

Die Kosten für Fremdleistungen in den Monaten Dezember 2020 sowie Jänner und Feber 2021 betragen jahresübergreifend insgesamt rd. € 848.000,00.

Dazu kommen noch folgende Winterdienst-Aufwendungen des Städtischen Wirtschaftshofes:

Dezember 2020: Personal: € 173,859,00 Geräte: € 49.179,50
gesamt: € 223.038,50 (4.139,50 Einsatz-Stunden)

Jänner 2021: Personal: € 138.915,00 Geräte: € 48.859,35
gesamt: € 187.774,35 (3.307,50 Einsatz-Stunden)

Die Daten für Feber 2021 liegen noch nicht vor.

Aufstellung Ausgabenüberschreitung HH-Stelle 1/814000-728000 (Schneeräumung):

Finanzjahr 2020:

Genehmigte Kostenüberschreitung lt. GR 22.12.2020	€ 330.000,00
<u>Verbrauch 2020 (Ergebnishaushalt)</u>	<u>€ 237.892,96</u>
Überhang 2020 aus genehmigter Ausgabenüberschreitung	€ 92.107,04

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.02.2021

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

1. Starkniederschlagsereignis Winter 2020/2021
 - a) Schneeräumung; Genehmigung einer Überschreitung

Fortsetzung von Seite 29

Finanzjahr 2021:

Rechnungen bisher bezahlt 2021 (EH Stand 15.02.2021)	€ 88.717,50
Offene Rechnungen (zur Auszahlung angewiesen)	€ 331.224,12
<u>Offene Rechnungen (liegen noch nicht vor – Schätzung)</u>	<u>€ 182.000,00</u>
Summe Überschreibungsbetrag Schneeräumung 2021	€ 601.941,62
gerundet (inkl. Reserve)	€ 610.000,00

Seitens des Wirtschaftshofes wird ersucht, den erforderlichen Ausgabenüberschreibungsbetrag für die Schneeräumkosten im Finanzjahr 2021 in Höhe von € 610.000,00 überplanmäßig zu genehmigen (VA-Stelle 1/814000-728000).

Die Bedarfszuweisung des Landes Tirol aus dem Gemeindeausgleichsfonds für „Schneeräumung 2020/2021“ in Höhe von € 68.117,00 kann zur teilweisen Bedeckung des Überschreibungsbetrages im Finanzjahr 2021 herangezogen werden.

Sofern der dann noch verbleibende Differenzbetrag aus dieser Ausgabenüberschreitung in Höhe von € 541.883,00 nicht aus Mitteln des Geldflusses aus der voranschlagswirksamen Gebarung des Finanzjahres 2021 finanziell bedeckt werden kann, wäre eine außerplanmäßige Mittelentnahme aus der Sonderrücklage „ZHRL – Allgemeine Vorhaben“ erforderlich.

In der Diskussion vertraten die Mandatäre grundsätzlich folgende Meinungen:

GR ÖR Josef Blasisker gibt zu bedenken, dass es sich um einen Jahrhundertwinter gehandelt habe. Aufgrund der angespannten Finanzlage der Gemeinden werde das Land Tirol neben den bereits geleisteten € 1,5 Mio. jedenfalls weitere Geldmittel beisteuern müssen. Er ersucht in diesem Zusammenhang auch die Bürgermeisterin LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik, nochmals beim Land Tirol dranzubleiben.

Die Bürgermeisterin LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik gibt an, diesbezüglich froh zu sein, dass das Land Tirol überhaupt Finanzmittel freigemacht habe, die Stadtgemeinde Lienz habe von den € 1,5 Mio. rund € 68.000,00 erhalten, das sei nicht nichts. Auch wenn die Kosten gegenständlich enorm seien, gibt die Bürgermeisterin zu bedenken, dass es sich bei der Schneeräumung um eine der Hauptaufgaben von Gemeinden handle.

Stadtkämmerer RegR Peter Blasisker führt erklärend aus, dass man in der Stadt so einen enormen Aufwand habe, weil der gesamte Schnee gefräst und abtransportiert werden müsse. Man habe zusätzlich auch unzählige Kilometer an Gehsteigen der Landes- und Bundesstraßen zu fräsen. Diesbezüglich sei die Situation von Städten nicht mit solcher von Landgemeinden vergleichbar, in letzteren könne der Schnee vielfach mit dem Schneepflug geräumt werden und wird der Schnee auf die Straßenseiten bzw. angrenzende Wiesen geschoben.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.02.2021

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

1. Starkniederschlagsereignis Winter 2020/2021
 - a) Schneeräumung; Genehmigung einer Überschreitung

Fortsetzung von Seite 30

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass auf Grund der außergewöhnlichen Schneefälle im Dezember 2020 und Jänner 2021 für die Schneeräumung inkl. Abtransport und Entsorgung/Lagerung des Räumschnees aus dem Stadtgebiet ein jahresübergreifender Kostenaufwand in Höhe von rd. € 848.000,00 für Fremdleistungen anfallen wird.

Von diesen Fremdleistungskosten entfallen € 237.892,96 auf das Finanzjahr 2020 und € 601.941,62 bzw. gerundet (inkl. Reserve) € 610.000,00 auf das Finanzjahr 2021.

Zu diesen Fremdleistungen für die Schneeräumung kommen als weiterer Kostenaufwand noch die jahresübergreifenden Winterdienst-Aufwendungen des Städtischen Wirtschaftshofes in Höhe von rd. € 412.000,00 (zuzüglich der noch anfallenden Wirtschaftshofleistungen im Monat Februar) 2021 hinzu.

Somit belaufen sich die Schneeräumkosten aus dem Titel „Starkschneefälle im Dezember 2020 und Jänner 2021“ jahresübergreifend auf gesamt rd. € 1.260.000,00 (zuzüglich noch anfallender Wirtschaftshofleistungen im Februar 2021):

Den Ausgabenüberschreibungsbetrag für die Schneeräumkosten im Finanzjahr 2020 in Höhe eines tatsächlich verbuchten Aufwandes von € 237.892,96 hat der Gemeinderat bereits in der Sitzung am 22.12.2020 genehmigt.

Der erforderliche Ausgabenüberschreibungsbetrag für die im Finanzjahr 2021 anfallenden Schneeräumkosten in Höhe von € 610.000,00 wird überplanmäßig genehmigt (VA-Stelle 1/814000-728000).

Die Bedarfszuweisung des Landes Tirol aus dem Gemeindeausgleichsfonds für „Schneeräumung 2020/2021“ in Höhe von € 68.117,00 kann zur teilweisen Bedeckung des Überschreibungsbetrages im Finanzjahr 2021 herangezogen werden.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.02.2021

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

1. Starkniederschlagsereignis Winter 2020/2021
 - a) Schneeräumung; Genehmigung einer Überschreitung

Fortsetzung von Seite 31

Sofern der dann noch verbleibende Differenzbetrag aus dieser Ausgabenüberschreitung in Höhe von € 541.883,00 nicht aus Mitteln des Geldflusses aus der voranschlagswirksamen Gebarung des Finanzjahres 2021 finanziell bedeckt werden kann, wird eine außerplanmäßige Mittelentnahme aus der Sonderrücklage „ZHRL – Allgemeine Vorhaben“ genehmigt.

Weiters werden die anfallenden Wirtschaftshofleistungen für die Schneeräumung gemäß den Betriebsabrechnungen des Wirtschaftshofes für die Finanzjahre 2020 und 2021 genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Wirtschaftshof
Akt an: Wirtschaftshof
Nachrichtlich: Finanzen

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.02.2021

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 627 Edv-NR.: 000983

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

1. Starkniederschlagsereignis Winter 2020/2021
 - b) Schneeräumung auf Dächern der städt. Gebäude;
Genehmigung der Kosten

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Abteilung Wohnen und Gebäude vom 18.02.2021

Auf Grund der Starkschneeereignisse im Dezember 2020 und Jänner 2021 wurde unter Hinzuziehung der Tragwerksplanung Tagger, Ziviltechniker GmbH., die Entscheidung zur Entlastung der Dächer der städtischen Gebäude getroffen.

Dies vor allem auf Grund von Sicherheitsüberlegungen und zur Abwendung von weiteren Sachschäden.

Bereits Anfang Jänner 2021 wurde von Seiten des Sachverständigen festgehalten, dass die Schneelasten größer als die laut Schneenorm für die Dimensionierung der Gebäude vorgegebenen Lasten in unserer Region erreicht bzw. überschritten sind. Bei einzelnen Holzdachkonstruktionen wurden bereits starke Verformungen festgestellt. In Hinblick darauf, dass auch noch mit weiteren Niederschlägen zu rechnen war, wurde eine Entlastung der Schneeschichten von den Dächern empfohlen.

Des Weiteren wurde von der Bezirkshauptmannschaft Lienz, auf die am 20.01.2021 gemessene Schneegewichtsmenge von 435 kg/m² hingewiesen. In unserer Region sind die Dächer auf eine Schneelast von 280 bis 320 kg/m² ausgerichtet.

Von Seiten der Stadtgemeinde Lienz wurde das österreichische Bundesheer zur Assistenzleistung angefordert. Da auch viele Landesgebäude (z.B. UMIT/Uni Gebäude, LLA Lienz, usw.) und Gebäude mit kritischer Infrastruktur (z.B. Stadtwärme Lienz, Wohn- und Pflegeheim Lienz, usw.) vorrangig behandelt wurden, konnten leider nur sieben Gebäude der Stadtgemeinde Lienz durch das Bundesheer von den Schneelasten befreit werden.

In der Zwischenzeit sind durch die Schneelast erste Mängel/Schäden (Balkenbrüche, Wassereintritte, Verformungen von Regenrinnen, etc.) aufgetreten.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.02.2021

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

1. Starkniederschlagsereignis Winter 2020/2021
 - b) Schneeräumung auf Dächern der städt. Gebäude;
Genehmigung der Kosten

Fortsetzung von Seite 33

Daraufhin mussten Privatfirmen zur Entlastung der Dächer organisiert werden, was auf Grund der vielfältigen Beauftragungen bzw. Auslastung der heimischen Firmen als schwierig zu bezeichnen war.

Der Abt. Wohnen und Gebäude ist es gelungen, die Firma Draudach GmbH, Villach, und den Maschinenring Osttirol, zu beauftragen. Zusätzlich konnte die Fa. Andreas Tschapeller, Lienz, Fa. Winkler, Nikolsdorf, und die Fa. Mair, Oberlienz unter Einbeziehung des städtischen Wirtschaftshofes mit der Entsorgung des Schnees von den Dächern gewonnen werden.

Die erste Entlastung der Dächer wurde im Dezember 2020 vorgenommen. Auf Grund der neuerlichen Schneefälle im Jänner 2021 wurden die Dächer bis auf die unterste vereiste Schicht von den Schneemassen befreit.

Mittlerweile wurden bereits Rechnungen in Höhe von € 348.372,17 inkl. MWSt. an die Stadtgemeinde Lienz gestellt, wobei € 60.780,67 als haushaltswirksamer Betrag im Jahr 2020 verbucht wurden.

Die noch ausstehenden Rechnungen der Kosten der Dachräumung, des Abtransportes des Schnees, des Statikers werden auf € 94.500,00 inkl. MWSt. geschätzt.

Die Stadtgemeinde Lienz hat bei der TILAND eine Bündelversicherung und ist dzt. mit dem Sachverständigen in Kontakt. Eine Erstaufnahme der bisher entstandenen Schäden bzw. Besichtigung der Gebäude hat bereits stattgefunden. In diesem Zuge wird eine Kostenbeteiligung an den Dachräumarbeiten verhandelt.

In welcher Höhe die Versicherungsvergütung ausfallen wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht eruiert werden, da viele Schäden zurzeit noch gar nicht sichtbar sind.

Auf alle Fälle muss im Jahr 2021 noch mit erheblichen Kosten für die Behebung der Schäden bei den Städt. Gebäude gerechnet werden.

Die Beauftragung der Firmen musste auf Grund der Dringlichkeit, aus Sicherheitsüberlegungen und zur Abwendung weiterer Sachschäden vor Genehmigung der Kosten durch den Gemeinderat in Auftrag gegeben werden.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.02.2021

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

1. Starkniederschlagsereignis Winter 2020/2021
 - b) Schneeräumung auf Dächern der städt. Gebäude;
Genehmigung der Kosten

Fortsetzung von Seite 34

In der Diskussion vertraten die Mandatäre grundsätzlich folgende Meinungen:

GR Dipl.-Ing. Alexander Kröll spricht seinen herzlichen Dank an den Wirtschaftshof aus. Es sei schön zu wissen, eine so leistungsbereite und verlässliche Abteilung zu haben.

BESCHLUSS:

Die im Zusammenhang mit dem Starkschneefällen im Dezember 2020 und Jänner 2021 anfallenden Kosten für die Beauftragung der Firmen Tragwerksplanung Tagger, Ziviltechniker GmbH, Schweizergasse 37, 9900 Lienz, Fa- Draudach GmbH, Industriestraße 16, 9586 Fürnitz, Maschinenring Osttirol, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Straße 4, 9900 Lienz, Fa. Andreas Tschapeller, Kärntner Str. 101 A, 9900 Lienz, Fa. Mair Alex, 9903 Oberlienz 190, und Fa. Winkler Hackgut GmbH, 9782 Nikolsdorf 172, für die Schneeräumung der Dächer der städtischen Gebäude mit einem haushaltswirksamen Betrag in Höhe von € 60.780,67 für das Jahr 2020 sowie mit einem vorläufigen Rahmenbetrag in Höhe von € 382.091,50 inkl. MWSt. für das Jahr 2021 werden außerplanmäßig genehmigt und sind bei den jeweiligen Haushaltsansätzen auch unter Berücksichtigung des Vorsteuerabzuges der betroffenen Gebäude aufwandswirksam zu verbuchen (-728905).

Die Versicherungsvergütung der TILAND, deren Höhe noch ermittelt werden muss, kann zur teilweisen finanziellen Bedeckung des oben angeführten Kostenaufwandes herangezogen werden.

Sofern der dann noch verbleibende Differenzbetrag aus dieser Ausgabenüberschreitung nicht aus Mitteln des Geldflusses aus der voranschlagswirksamen Gebarung des Finanzjahres 2021 finanziell bedeckt werden kann, wird eine außerplanmäßige Mittelentnahme aus der Sonderrücklage „ZHRL – Allgemeine Vorhaben“ genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Wohnen und Gebäude
Akt an: Wohnen und Gebäude
Nachrichtlich: Finanzen

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.02.2021

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 469 Edv-NR.: 000984

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

2. Abrechnung des Gemeindebeitrages für das Jahr 2020 zu den Mietzins- und Annuitätenbeihilfen des Landes Tirol;
Genehmigung der Kosten

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Abteilung Finanzen vom 11.02.2021

Das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wohnbauförderung, schreibt der Stadtgemeinde Lienz jährlich im Nachhinein den Gemeindebeitrag an der Mietzins- und Annuitätenbeihilfenaktion des Landes vor.

So erfolgte z.B. im Jänner 2020 die Vorschreibung des Gemeindebeitrages (Mitfinanzierungsanteil) für das Jahr 2019 in Höhe von € 211.112,40.

Dieser Vorschreibungsbetrag wurde nach dem bisherigen Rechnungssystem (Kameralistik) im Haushaltsjahr 2020 als Ausgabe verbucht und bezahlt.

Mit der Umsetzung der VRV 2015 auf den Drei-Komponenten-Haushalt (Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt) ab dem Jahr 2020 sind im Ergebnishaushalt die Erträge und Aufwendungen – unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung – periodengerecht abzugrenzen bzw. müssen die Erträge und Aufwendungen in jener Periode dargestellt werden, der sie wirtschaftlich zuzuordnen sind.

Sachverhalte, die am Rechnungsabschlussstichtag (31.12.) bereits bestanden haben, sind daher bis zum Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses in die Abschlussrechnungen aufzunehmen.

Mit Schreiben vom 18.01.2021 hat das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wohnbauförderung, der Stadtgemeinde Lienz die Abrechnung des Gemeindebeitrages an der Mietzins- und Annuitätenbeihilfenaktion des Landes Tirol für das Jahr 2020 vorgelegt und den Gemeindebeitrag (Mitfinanzierungsanteil) der Stadtgemeinde Lienz für das Jahr 2020 mit einem Betrag von € 185.152,70 zur Zahlung bis längstens 31.03.2021 in Rechnung gestellt.

Dieser Aufwand ist daher im Sinne der Bestimmungen der VRV 2015 noch im Finanzjahr 2020 im Ergebnishaushalt aufwandswirksam zu verbuchen.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.02.2021

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

2. Abrechnung des Gemeindebeitrages für das Jahr 2020 zu den Mietzins- und Annuitätenbeihilfen des Landes Tirol;
Genehmigung der Kosten

Fortsetzung von Seite 36

Da im Jahr 2020 aber bereits der Gemeindebeitrag (Mitfinanzierungsanteil) für das Jahr 2019 mit einem Betrag von € 211.112.40 verbucht wurde, führt die einmalige Umstellung dieser periodengerechten Aufwandszuordnung im Jahr 2020 zu einer aufwandswirksamen Ausgabenüberschreitung im Ergebnishaushalt 2020.

Für den Finanzierungshaushalt 2020 hat die Zurechnung dieser Aufwandsposition in das Finanzjahr 2020 keine Auswirkung, weil die Bezahlung des Gemeindebeitrages (Mitfinanzierungsanteil) für das Jahr 2020 erst im Finanzjahr 2021 erfolgt (Fälligkeit 31.03.2021).

Der Gemeinderat wird gebeten, die aus Gründen der periodengerechten Abgrenzung resultierende Ausgabenüberschreitung im Finanzjahr 2020 zu genehmigen.

BESCHLUSS:

Der Kostenaufwand für den Gemeindebeitrag (Mitfinanzierungsanteil) der Stadtgemeinde Lienz an der Mietzins- und Annuitätenbeihilfenaktion des Landes Tirol für das Jahr 2020 in Höhe von € 185.152,70 (lt. Vorschreibung des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wohnbauförderung, vom 18.01.2021) wird genehmigt.

Dieser Kostenaufwand ist im Sinne der Bestimmungen der VRV 2015 über die periodengerechte Abgrenzung bzw. Zuordnung der Aufwendungen noch im Finanzjahr 2020 im Ergebnishaushalt als aufwandswirksame Ausgabenposition zu verbuchen (VA-Stelle 1/469000-751000).

Die damit verbundene Ausgabenüberschreitung im Ergebnishaushalt des Finanzjahres 2020 in Höhe von € 185.152,70, die aus der einmaligen Umstellungsphase der periodengerechten Abgrenzung bzw. Zuordnung dieser Aufwandsposition im Sinne der Bestimmungen der VRV 2015 resultiert, wird genehmigt.

Diese Ausgabenüberschreitung im Ergebnishaushalt 2020 hat aber keine Auswirkungen auf den Finanzierungshaushalt 2020, weil die Zahlung dieses Kostenaufwandes erst im Jahr 2021 (Zahlungsziel 31.03.2021) erfolgt und im Finanzierungshaushalt 2021 die erforderlichen Mittel für die Bezahlung dieses Betrages präliminiert wurden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Finanzen
Akt an: Finanzen
Nachrichtlich: BürgerInnenservice

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.02.2021

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 325 Edv-NR.: 000985

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

3. Refundierung des Gemeindeanteiles an den Personalkosten für die Landesmusikschule Lienzer Talboden für das 2. Halbjahr 2020; Genehmigung der Kosten

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Abteilung Finanzen vom 11.02.2021

Das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Landemusikschuldirektion, schreibt der Stadtgemeinde Lienz halbjährlich im Nachhinein die Refundierung des Gemeindeanteiles an Personalkosten für die Landesmusikschule Lienzer Talboden vor.

So erfolgte z.B. im Jänner 2020 die Vorschreibung für das 2. Quartal 2019 in Höhe von € 334.067,66.

Dieser Vorschreibungsbetrag wurde nach dem bisherigen Rechnungssystem (Kameralistik) im Haushaltsjahr 2020 als Ausgabe verbucht und bezahlt.

Mit der Umsetzung der VRV 2015 auf den Drei-Komponenten-Haushalt (Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt) ab dem Jahr 2020 sind im Ergebnishaushalt die Erträge und Aufwendungen – unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung – periodengerecht abzugrenzen bzw. müssen die Erträge und Aufwendungen in jener Periode dargestellt werden, der sie wirtschaftlich zuzuordnen sind.

Sachverhalte, die am Rechnungsabschlussstichtag (31.12.) bereits bestanden haben, sind daher bis zum Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses in die Abschlussrechnungen aufzunehmen.

Mit Schreiben vom 25.01.2021 hat das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Landemusikschuldirektion, der Stadtgemeinde Lienz die Refundierung des Gemeindeanteiles an Personalkosten für die Landesmusikschule Lienzer Talboden für das 2. Halbjahr 2020 mit einem Betrag von € 350.698,52 zur Zahlung bis spätestens 28.02.2021 in Rechnung gestellt.

Dieser Aufwand ist daher im Sinne der Bestimmungen der VRV 2015 noch im Finanzjahr 2020 im Ergebnishaushalt aufwandswirksam zu verbuchen.

Da im Jahr 2020 aber bereits zwei Halbjahreszahlungen mit einem Gesamtbetrag in Höhe von € 682.004,52 (Personalkostenrefundierungen für das 2. Halbjahr 2019 € 334.067,66 und für das 1. Halbjahr 2020 € 347.936,86) verbucht wurden, führt die einmalige Umstellung dieser periodengerechten Aufwandszuordnung im Jahr 2020 zu einer aufwandswirksamen Ausgabenüberschreitung im Ergebnishaushalt 2020.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.02.2021

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

3. Refundierung des Gemeindeanteiles an den Personalkosten für die Landesmusikschule Lienzer Talboden für das 2. Halbjahr 2020; Genehmigung der Kosten

Fortsetzung von Seite 38

Für den Finanzierungshaushalt 2020 hat die Zurechnung dieser Aufwandsposition in das Finanzjahr 2020 keine Auswirkung, weil die Bezahlung des Personalkostenanteiles für das 2. Halbjahr 2020 erst im Finanzjahr 2021 erfolgt (Fälligkeit 28.02.2021).

Angemerkt wird, dass der Personalkostenersatz in die Gesamtabrechnung des Jahreskostenaufwandes für die Landesmusikschule Lienzer Talboden einfließt und die Stadtgemeinde Lienz den Gemeinden die anteiligen Personalkosten für das Jahr 2020 nach dem geltenden Verrechnungsschlüssel im Jahr 2021 zur Zahlung vorschreibt.

Der Gemeinderat wird gebeten, die aus Gründen der periodengerechten Abgrenzung resultierende Ausgabenüberschreitung im Finanzjahr 2020 zu genehmigen.

BESCHLUSS:

Der Kostenaufwand für die Refundierung des Gemeindeanteiles an Personalkosten für die Landesmusikschule Lienzer Talboden für das 2. Halbjahr 2020 in Höhe von € 350.698,52 (lt. Vorschreibung des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Landesmusikschuldirektion, vom 25.01.2021) wird genehmigt.

Dieser Kostenaufwand ist im Sinne der Bestimmungen der VRV 2015 über die periodengerechte Abgrenzung bzw. Zuordnung der Aufwendungen noch im Finanzjahr 2020 im Ergebnishaushalt als aufwandswirksame Ausgabenposition zu verbuchen (VA-Stelle 1/320200-751000).

Die damit verbundene Ausgabenüberschreitung im Ergebnishaushalt des Finanzjahres 2020 in Höhe von € 350.698,53, die aus der einmaligen Umstellungsphase der periodengerechten Abgrenzung bzw. Zuordnung dieser Aufwandsposition im Sinne der Bestimmungen der VRV 2015 resultiert, wird genehmigt.

Diese Ausgabenüberschreitung im Ergebnishaushalt 2020 hat aber keine Auswirkungen auf den Finanzierungshaushalt 2020, weil die Zahlung dieses Kostenaufwandes erst im Jahr 2021 (Zahlungsziel 28.02.2021) erfolgt und im Finanzierungshaushalt 2021 die erforderlichen Mittel für die Bezahlung dieses Beitrages präliminiert wurden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Finanzen
Akt an: Finanzen

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.02.2021

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 627

Edv-NR.: 000986

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

4. Städt. Wohngebäude; Generalsanierung von Wohnungen –
Mittelfreigabe

Bezug: Niederschrift über die Stadtratssitzung am 10.02.2021, Seiten 187 bis 188

Im Haushaltsjahr 2021 sind auf der HH-Stelle 1/853000-614901 Mittel in Höhe von € 80.000,00 für die Generalsanierung von städtischen Wohnungen nach dem heutigen Standard vorgesehen.

Durch die vom Gemeinderat festgelegte Haushaltssperre von 10% stehen somit derzeit nur Mittel in Höhe von € 72.000,00 zur Verfügung. Eine Inanspruchnahme der restlichen 10% der veranschlagten Beträge kann nur mit ausdrücklicher Freigabegenehmigung durch den Stadtrat für den Fall erfolgen, dass es sich dabei um unabweisliche Ausgaben handelt und ohne diese Mittelfreigabe die ordnungsgemäße Ausübung der Verwaltung und Betriebsführung im Hinblick auf die Beachtung der Voranschlagsgrundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit wesentlich beeinträchtigt wird.

Durch die Einbindung des städtischen Wirtschaftshofes bei den Wohnungssanierungen (Arbeitsleistungen), belaufen sich die durchschnittlichen Kosten für die Generalsanierungen einer Wohnung auf ca. € 25.000,00. Derzeit werden 2 Wohnungen saniert.

Wie viele Wohnungen im Jahr 2021 zur Sanierung anstehen, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden.

Die Abt. Wohnen und Gebäude ersucht daher für den Vollzug der Wohnungssanierungen um die Freigabe der veranschlagten Mittel von € 80.000,00 inkl. Freigabegenehmigung der Haushaltssperre von 10%.

Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung am 10.02.2021 beraten und einstimmig für die Inanspruchnahme der im Voranschlag 2021 unter der VA-Stelle 1/853000-614901 veranschlagten Mittel von gesamt € 80.000,00 inkl. der Freigabegenehmigung der Haushaltssperre von 10% ausgesprochen.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.02.2021

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

4. Städt. Wohngebäude; Generalsanierung von Wohnungen –
Mittelfreigabe

Fortsetzung von Seite 40

In der Diskussion vertraten die Mandatäre grundsätzlich folgende Meinungen:

GR ÖR Josef Blasisker zeigt sich erfreut darüber, dass die städtischen Wohnungen entsprechend saniert und in Stand gehalten werden.

Der Obmann des Wohnungsausschusses, STR Wilhelm Lackner, gibt zum Thema Wohnungssanierungen ein paar aktuelle Zahlen bekannt:

Was die Wohnsitzstatistik betreffe, so bestünden in Lienz aktuell 6176 Hauptwohnsitzhaushalte, in denen insgesamt 11972 Personen wohnen. Der Großteil lebt in Einpersonenhaushalten (2527) sowie in Zweipersonenhaushalten (1771). Daneben gibt es 316 Nebenwohnsitzhaushalte, in denen 510 Personen gemeldet sind.

Ein Blick auf die Wohnungswerber zeige, dass derzeit 250 Personen bei der Stadtgemeinde Lienz als wohnungssuchend gemeldet seien. Davon seien zum Beispiel 133 Personen für Altbaumietwohnungen, 57 Personen für Neubau-Mietwohnungen und 51 Personen für Mietkaufwohnungen vorgemerkt.

Die Stadtgemeinde Lienz habe 251 Wohnungen im Besitz. Von diesen 251 städtischen Wohnungen seien 119 Wohnungen der Kategorie A, 67 Wohnungen der Kategorie B, 58 Wohnungen der Kategorie C und 7 Wohnungen der Kategorie D zuzuordnen. Seit 2001 werden laufend, wo umsetzbar, Fernwärmeanschlüsse eingebaut.

STR Lackner betont, dass die Stadtgemeinde Lienz jedes Jahr Generalsanierungen vornimmt, das Volumen richte sich nach dem konkreten Sanierungsbedarf. Im Jahr 2018 wurden gesamt rund € 120.000,00 in die Sanierung von 5 Wohnungen investiert, im Jahr 2019 5 Wohnungen um rund € 63.200,00 saniert und im Jahr 2020 rund € 45.600,00 für drei Wohnungen aufgewendet. Im Schnitt koste die Generalsanierung einer Wohnung rund € 25.000,00. Neben den Generalsanierungen werden jedes Jahr auch eine Reihe von Teilsanierungen vorgenommen. Zum Abschluss seines Berichts spricht STR Lackner noch seinen herzlichen Dank an den Wohnungsausschuss und die Abteilung Wohnen und Gebäude aus.

GR Dipl.-Ing. Alexander Kröll zeigt sich entsprechend der Aufstellung der Wohnsitzhaushalte nicht verwundert, dass die Nachfrage an (Miet-)Wohnungen steigt, obwohl die Einwohnerzahl stagniert.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.02.2021

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

4. Städt. Wohngebäude; Generalsanierung von Wohnungen –
Mittelfreigabe

Fortsetzung von Seite 41

An Herrn STR Wilhelm Lackner gerichtet fragt er nach, ob es entsprechend seiner Auffassung richtig sei, dass die überwiegende Nachfrage Mietwohnungen und nicht Mietkaufwohnungen betreffe.

STR Wilhelm Lackner bejaht dies, führt allerdings aus, dass man den Bauträgern nicht vorschreiben könne, was diese anbieten.

GR-EM Dr. Peter Zanier möchte wissen, ob auch der Mietzins steige, wenn die Wohnungen saniert werden.

STR Wilhelm Lackner bestätigt dies grundsätzlich, führt jedoch ergänzend aus, dass der Mietzins konkret von der zugeschriebenen Kategorie der Wohnung abhängt.

BESCHLUSS:

Für die Generalsanierung von städtischen Wohnungen wird die Inanspruchnahme der im Vorschlag 2021 unter der VA-Stelle 1/853000-614901 veranschlagten Mittel von gesamt € 80.000,00 inkl. der Freigabegenehmigung der Haushaltssperre von 10% genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Wohnen und Gebäude
Akt an: Wohnen und Gebäude
Nachrichtlich: Finanzen

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.02.2021

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 691 Edv-NR.: 000987

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

5. Wirtschaftshof; Steyr Traktor CVT 6150 (Ersatzbeschaffung) –
Genehmigung der Kosten

Bezug: Niederschrift über die Stadtratssitzung am 10.02.2021, Seiten 174 bis 176

Bei den Schneeräumungsarbeiten Ende Dezember 2020 fiel der Traktor Steyr CVT 6150 mit Getriebeschaden aus. Es gelang, von der Firma Steyr in Amstetten kurzfristig ein Vorführfahrzeug – einen Traktor STEYR CVT 6165 – zur Verfügung gestellt zu bekommen, um damit im Jänner die Schneeräumung und vor allem die Entsorgung des Räumschnees (mittels Seitenwallfräse) ohne Verzögerung fortsetzen zu können.

In weiterer Folge wurden vom Wirtschaftshof

- a) ein Kostenvoranschlag für die Reparatur des alten Traktors STEYR CVT 6150, Bj. 2009 und
- b) ein BBG-Angebot über ein Neufahrzeug Traktor STEYR CVT 6165

eingeholt.

zu Punkt a) REPARATUR:

Lt. beiliegenden Angeboten der Fa. Wiedemayr Landtechnik GmbH in Heinfels betragen die Kosten für die

• Getriebereparatur	€	17.325,80	
• Notwendige Reparaturen bei Überprüfung § 57a im Feber 2021	€	3.986,91	
• Servicekosten 2021	€	2.461,01	
Summe Reparaturkosten 2021	€	23.773,72	ohne MWSt.
• zusätzlich erforderliche Reparaturen in 1 bis 2 Jahren (Achschenkel, Stoßdämpfer usw.)	€	6.539,60	
• Erneuerung Reifen (Angebot Fa. Plankenauer)	€	7.275,00	
zusätzliche Kosten 2021/2022	€	13.814,60	ohne MWSt.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.02.2021

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

5. Wirtschaftshof; Steyr Traktor CVT 6150 (Ersatzbeschaffung) –
Genehmigung der Kosten

Fortsetzung von Seite 43

zu Punkt b) ERSATZANSCHAFFUNG NEUFAHRZEUG:

- **Traktor STEYR 6165 IMPULS CVT** € **121.157,25** ohne MWSt.
lt. BBG-Angebot vom 18.01.2021

Wie beim neuen LKW im Wirtschaftshof besteht auch hier die Möglichkeit einen Traktor auf Grund der BBG-Ausschreibung bzw. Rahmenvereinbarung GZ 2801.03404 über die Bundesbeschaffungsgesellschaft zu beziehen.

Im Falle eines Ankaufs wird der Traktor der Marke STEYR CVT 6165 vom örtlichen Vertragshändler der Firma CNH Industrial Österreich GmbH (Bestbieter der Ausschreibung) – Wiedemayr Landtechnik GmbH in 9919 Heinfels – komplett für die im Wirtschaftshof vorhandenen Winterdienst- bzw. Forstarbeitsgeräte umgebaut und an die Stadtgemeinde Lienz ausgeliefert.

Bei einer Ersatzanschaffung bietet die Firma Wiedemayr für das unreparierte Altgerät, den STEYR-Traktor 6150 CVT (Baujahr 2009, 12.500 Betriebsstunden) € 20.000,00 ohne MWSt. Dabei ist zu beachten, dass sämtliche Zusatzausstattung – wie die Aufnahmen und Anschlüsse für Schneepflug, Streugerät, Schneefräse, Forstwinde usw. – vom Altfahrzeug abgebaut und auf das Neugerät umgebaut werden, sodass die im Wirtschaftshof vorhandenen Zusatzgeräte weiterverwendet werden können.

Seitens des Wirtschaftshofes wird die Variante b) also die Ersatzanschaffung eines neuen Traktors STEYR 6165 CVT aus nachstehend angeführten Gründen befürwortet:

- infolge BBG – günstiger Anschaffungspreis
ca. € 100.000,-- netto bei Eintausch Altfahrzeug
- Altfahrzeug ist verschlissen und reparaturanfällig
aktuell fallen hohe Reparaturkosten an
2021: € 23.700,-- netto und 2022: nochmals ca. € 13.800,-- netto
- Traktor STEYR CVT 6165 ist leistungsstärker, besitzt ein neues robusteres Getriebe und hat sich heuer im Winterdiensteinsatz (Leihfahrzeug) bestens bewährt
- Beim Traktor STEYR CVT 6165 können sämtliche im Wirtschaftshof bzw. in der Forstverwaltung vorhandenen Zusatzgeräte weiterverwendet werden

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.02.2021

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

5. Wirtschaftshof; Steyr Traktor CVT 6150 (Ersatzbeschaffung) –
Genehmigung der Kosten

Fortsetzung von Seite 44

Der Traktor ist eines der wichtigsten Winterdienstfahrzeuge im Wirtschaftshof. Nach der Schneeräumung mit dem Schneepflug werden mit aufgebauter Seitenwallfräse die Schneehaufen und –wälle auf die LKWs verladen (bei extremen Wintern wie heuer – rund um die Uhr im Zweischichtbetrieb!). Weiters wird der Traktor auch als Streufahrzeug auf exponierten Straßen (u.a. Schlossberg) eingesetzt.

Im Sommer kommt der Traktor mit Forstwinde, Holzzange, Frontlader oder Heckschaufel vorwiegend in der Forstverwaltung zum Einsatz.

Daher werden die Anschaffungs- bzw. Betriebskosten auf die Abteilungen – wie folgt – aufgeteilt:
51 % Forstverwaltung (vorsteuerabzugsberechtigt) und
49 % Wirtschaftshof (nicht vorsteuerabzugsberechtigt)

Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung am 10.02.2021 einstimmig dafür ausgesprochen, dem Gemeinderat die Ersatzanschaffung eines neuen Traktors STEYR 6165 Impuls CVT samt An- und Umbauarbeiten für Zusatzgeräte sowie den Verkauf des Altfahrzeuges Traktor STEYR 6150 CVT, Bj. 2009 zu empfehlen.

In der Diskussion vertraten die Mandatäre grundsätzlich folgende Meinungen:

GR ÖR Josef Blasisker bringt an, dass eine Reparatur des alten Traktors nicht mehr sinnvoll erscheine. Er verweist darauf, dass es zweckmäßig sei, auch gleich über die Anschaffung einer Fräse abzustimmen, da diese nach dem heurigen Winter auch mehr oder weniger kaputt sei.

Die Bürgermeisterin LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik führt hierzu aus, dass allerdings noch kein Angebot für eine Fräse vorliege und dementsprechend nicht entschieden werden könne.

GR ÖR Josef Blasisker hält fest, dass die Anschaffung einer neuen Fräse jedenfalls auf die Gemeinde zukommen werde.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.02.2021

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

5. Wirtschaftshof; Steyr Traktor CVT 6150 (Ersatzbeschaffung) –
Genehmigung der Kosten

Fortsetzung von Seite 45

BESCHLUSS:

Die Ersatzanschaffung eines neuen Traktors STEYR 6165 Impuls CVT samt An- und Umbauarbeiten für Zusatzgeräte wird – entsprechend dem Angebot der Firma CNH Industrial Österreich GmbH (Fa. STEYR) aus dem BBG Rahmenvertrag GZ 2801.03404.007 – zum Preis von € 121.157,25 zuzüglich 20 % MWSt. genehmigt.

Im Gegenzug wird der Altfahrzeug Traktor STEYR 6150 CVT, Bj. 2009 mit Getriebeschaden an die Firma Wiedemayr Landtechnik GmbH (unrepariert) um € 20.000,-- ohne MWSt. verkauft.

Der Traktor wird im Winter im Wirtschaftshof (49%) und im Sommer in der Abteilung Forstverwaltung (51%) eingesetzt. Die Forstverwaltung ist vorsteuerabzugsberechtigt, daher kann beim Ankauf des Traktors die Mehrwertsteuer anteilig abgesetzt werden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!
(20 Stimmen, GR Armin Vogrinicsics ist abwesend!)

Vollzug: Wirtschaftshof
Akt an: Wirtschaftshof
Nachrichtlich: Finanzen

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.02.2021

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 770 Edv-NR.: 000988

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

6. Verein Radwege Osttirol; Beitragszahlung 2021 – Mittelfreigabe

Bezug: Niederschrift über die Stadtratssitzung am 19.01.2021, Seite 84

Der Verein Radwege Osttirol legt mit Schreiben vom 13.01.2021 die Vorschreibung des Kostenbeitrages 2021 auf Basis des vereinbarten Berechnungsmodelles, einheitlich für ganz Osttirol, vor.

Der Jahreseitrage für die Stadtgemeinde Lienz für das Jahr 2021 entspricht laut Gemeinderatsbeschluss vom 07.06.2016 30 % der aufzubringenden Mittel, d.s. € 34.500,00.

Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung am 19.01.2021 einstimmig für die Genehmigung des Kostenbeitrages und Freigabe der Mittel ausgesprochen.

BESCHLUSS:

Der Kostenbeitrag 2021 für den Verein Radwege Osttirol in Höhe von € 34.500,00 wird genehmigt und die unter der VA-Stelle 1/616000-757000 vorgesehnten Mittel freigegeben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!
(20 Stimmen, GR Armin Vogrinčič ist abwesend!)

Vollzug: Stadtamtsdirektion
Akt an: Stadtamtsdirektion
Nachrichtlich: Finanzen

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.02.2021

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 770

Edv-NR.: 000989

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

7. Tourismusverband Osttirol; Ansuchen um Unterstützung zum Ankauf eines neuen Loipengerätes

Bezug: Niederschrift über die Stadtratssitzung am 19.01.2021, Seiten 28 bis 29

Mit Schreiben vom 07.01.2021 sucht der Tourismusverband Osttirol um Zuschuss für das neu angeschaffte Loipengerät Prinoth Husky T5 zur Betreuung der Loipen im Lienzer Talboden in Höhe von € 25.000,00 an.

Die Bürgermeisterin berichtet, dass sich auch die Gemeinde Lavant an der Finanzierung des Loipengerätes beteilige.

Die Gemeinde Lavant habe hierzu dem Tourismusverband Osttirol eine Vereinbarung über den Ankauf und die Verwendung vorgelegt, wonach insbesondere dem Tourismusverband alle laufenden Kosten für Service, Ersatzteile, Reparaturen etc. zur Gänze zur Last fallen, der Diesel vom Tourismusverband Osttirol bereitgestellt werde und Lavanter Gemeindebürger die Loipe kostenlos nutzen dürfen.

Ergänzend führt sie aus, dass in der Vereinbarung der Gemeinde Lavant bereits von einer Mitfinanzierung der Stadtgemeinde Lienz ausgegangen werde, das Loipengerät im Eigentum des Tourismusverbandes Osttirol verbleibe, die Aufbewahrung und Verwendung und der Einsatz des Loipengerätes aber ausschließlich der Gemeinde Lavant obliege.

Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung vom 19.01.2021 einstimmig dafür ausgesprochen, die finanzielle Beteiligung der Stadtgemeinde Lienz am Loipengerät in Höhe von € 25.000,00 - in Anlehnung an die Bedingungen der Gemeinde Lavant - unter nachstehenden Voraussetzungen zu befürworten, welche in eine Vereinbarung mit den Vertragsparteien aufzunehmen sind:

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.02.2021

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

7. Tourismusverband Osttirol; Ansuchen um Unterstützung zum Ankauf eines neuen Loipengerätes

Fortsetzung von Seite 48

- Das Loipengerät darf ausschließlich im Lienzer Talboden zur Verwendung kommen.
- Das Loipengerät verbleibt im Eigentum des Tourismusverbandes Osttirol. Die Aufbewahrung obliegt der Gemeinde Lavant. Die Verwendung des Loipengerätes erfolgt in einvernehmlicher Abstimmung zwischen der Gemeinde Lavant und der Stadtgemeinde Lienz, wobei beide zu gleichen Teilen berechtigt sind.
- Alle laufenden Kosten für Service, Ersatzteile, Reparaturen etc. gehen zur Gänze zu Lasten des Tourismusverbandes Osttirol.
- Der Diesel wird vom Tourismusverband Osttirol bereitgestellt und fallen die Kosten zur Gänze diesem zur Last.
- Lienzer Gemeindebürgern stehen die Loipen im Talboden kostenlos zur freien Verfügung.

In der Diskussion vertraten die Mandatäre grundsätzlich folgende Meinungen:

Die Bürgermeisterin LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik berichtet darüber, vom Obmann des Tourismusverbandes Osttirol eine Mail erhalten zu haben, worin dieser festhält, dass es mit der Gemeinde Lavant gegenständlich keine Vereinbarung gäbe, auch stehe die Loipe nicht allen Bürgern kostenfrei zur Verfügung, es würden nur 25 Karten ausgegeben. Sollte die Stadtgemeinde Lienz bei der Beibehaltung der Bedingungen bleiben, so würde der TVB Osttirol auf einen Beitrag der Stadtgemeinde Lienz verzichten.

GR ÖR Josef Blasisker gibt zu bedenken, dass gegenständlich nicht klar sei, was der TVB Osttirol wolle. Tatsächlich könne es sich rund um die Loipen nur um ein Gemeinschaftsprojekt unter den Gemeinden des Talbodens und dem TVB Osttirol handeln. Was dann für Lavant gelte, müsse auch für Lienz gelten. Nachdem die Entscheidungsgrundlagen nicht verständlich seien, regt er an, den Punkt zur Klärung der weiteren Umstände von der Tagesordnung zu nehmen.

Die Bürgermeisterin LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik gibt hierzu an, sich vorwiegend mit der Gemeinde Lavant, Bürgermeister Oswald Kuenz, hinsichtlich der Bedingungen abgestimmt zu haben. Der Stadtrat hat in Vorberatung auf die heutige Sitzung eine finanzielle Unterstützung zum Loipengerät in Anlehnung an die gemäß Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Lavant definierten Bedingungen befürwortet. Das Loipengerät hätte ja auch im Hinblick auf die Präparierung der Piste am Haidenhof einen Mehrwert für Lienz.

Das vorgebrachte Argument von Seiten des TVB Osttirol, Steuerberater Bernhard Dobernik, wonach es für den TVB Osttirol aus steuerrechtlicher Sicht schwierig sei, Eigentümer des Loipengerätes ohne Verfügungsrecht zu sein, sei nachvollziehbar.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.02.2021

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

7. Tourismusverband Osttirol; Ansuchen um Unterstützung zum Ankauf eines neuen Loipengerätes

Fortsetzung von Seite 49

GR Dr. Christian Steininger, MBL begrüßt insgesamt die Anschaffung des Loipengerätes, immerhin habe es heuer beim Langlaufen einen regelrechten Boom gegeben. Auch in Hinblick auf den Haidenhof wäre ein Mehrwert für die Stadt Lienz gegeben. Aus seiner Sicht ist es mit Verweis auf das Argument von Bernhard Dobernik auch verständlich, dass das Gerät auch in Verfügungsmacht des TVB Osttirol sein müsse.

Dann werde es jedoch unübersichtlich. Der Obmann des TVB Osttirol bestreite, dass eine Vereinbarung existiere und gibt dazu an, dass die 25 Freikarten eine Gegenleistung an die Gemeinde Lavant für die Bereitstellung von Strom und Wasser für die Beschneidung seien. Laut der Mail vom TVB Osttirol koste die Loipenpräparierung pro Saison rund € 150.000,00 und bilden die Landlaufkartenerlöse die Haupteinnahmequelle für diese Kosten.

GR Dr. Christian Steininger, MBL spricht sich dafür aus, die Details nochmals mit dem TVB Osttirol und der Gemeinde Lavant gemeinsam abzustimmen, weshalb er den Vorschlag des GR ÖR Josef Blasisker sinnvoll erachte, den Punkt von der Tagesordnung zu nehmen.

Die Bürgermeisterin LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik verweist auf den Umstand, dass sich im Oberland alle Gemeinden mit einem Beitrag an der Loipenpräparierung beteiligen würden und als Gegenleistung ermäßigte Karten erhalten würden. Im Talboden hingegen müsse quasi immer nur Lienz, und in dem konkreten Fall auch die Gemeinde Lavant mitzahlen, bei anderen Gemeinden würde nicht einmal angefragt werden.

GR Dipl.-Ing. Alexander Kröll spricht sich dafür aus, zur Klärung der Umstände an den Verhandlungstisch zurückzukehren und unter Umständen auch die anderen Gemeinden hierzu einzuladen. Es sei nun nicht sinnvoll, etwas zu beschließen, was offensichtlich nicht vereinbart bzw. ausgereift sei.

GR Christopher Handl regt an zu erheben, wie viele Karten in der Gemeinde Lavant tatsächlich ausgegeben werden, diese Zahlen könne man sodann in Relation zu den Kosten stellen.

GR Gerlinde Kieberl begrüßt die Schaffung der Langlaufloipe, gibt allerdings aus eigener Erfahrung an, dass es nicht ersichtlich gewesen sei, dass man auf den Loipen zahlen müsse. Der TVB Osttirol müsse hierzu die Infos auf seiner Homepage aktualisieren. Sie erachte es auch als sinnvoll, mit den anderen Talbodengemeinden zum Thema Gespräche zu führen.

Die Bürgermeisterin LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik bringt noch ein, dass das Pendel kostenmäßig immer eher zu Lasten der Stadtgemeinde Lienz ausschlage und verweist hierzu auf das Dolomitenbad, wo der TVB Osttirol nicht mitgezahlt habe.

GR ÖR Josef Blasisker weist nochmals darauf hin, dass es nur sinnvoll sei, diesen Punkt von der Tagesordnung zu nehmen. Es müsse für alle eine verständliche, sinnvolle Lösung geben, die entsprechend der Umstände noch abzustimmen sei.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.02.2021

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

7. Tourismusverband Osttirol; Ansuchen um Unterstützung zum Ankauf eines neuen Loipengerätes

Fortsetzung von Seite 50

GR Eva Karré führt in Richtung GR Gerlinde Kieberl aus, dass auf der Homepage osttirol.com alle wesentlichen Informationen rund um die Langlaufloipen, wie der Kosten, Strecken etc., bestens aufbereitet und ständig aktuell zur Verfügung stehen.

Sodann bringt die Bürgermeisterin LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik den Antrag zur Abstimmung, den Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung zu nehmen.

BESCHLUSS:

Der Tagesordnungspunkt wird von der Tagesordnung abgesetzt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Stadtamtsdirektion
Akt an: Stadtamtsdirektion

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.02.2021

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 543

Edv-NR.: 000990

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

8. Fußballverein SV Sonnenstadt Rapid Lienz; Ansuchen um Auszahlung der Jahressubvention für die Spielsaison 2020/2021 in 2 Teilbeträgen

Bezug: Niederschrift über die Stadtratssitzung am 19.01.2021, Seite 26 bis 27

Auf Basis der Berechnung für die Spielsaison 2020/2021 lt. Förderungsrichtlinien der Stadt Lienz (je nachdem wie viele Mannschaften die Spielsaison beenden) würde sich für Rapid Sonnenstadt Lienz die Jahressubvention für 2020/2021 auf max. € 25.000,00 belaufen.

Obmann Robert Müller ersucht mit Eingabe, erhalten am 09.12.2020, um Auszahlung des Halftbetrages der möglichen Jahressubvention in Höhe von € 25.000,00 = € 12.500,00 bereits mit Februar 2021 - die Auszahlung des 2. Teiles erfolgt am Ende der Saison, somit Juni/Juli 2021, nach genauer Gegenüberstellung der Subventionsberechnung mit dem bereits ausbezahlten Betrag. Dieser wird dann als Restbetrag der tatsächlich errechneten Jahressubvention 2021 an Rapid zur Auszahlung gebracht.

Als Grundlage für diese Genehmigung dient der GR-Beschluss vom 26.6.2012, Seite 322, bei welchem die Deckelung von bisher € 20.000,00 auf € 25.000,00 pro Verein und Jahr angehoben wurde.

In seiner Sitzung am 19.01.2021 hat sich der Stadtrat einstimmig für die Gewährung ausgesprochen.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.02.2021

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

8. Fußballverein SV Sonnenstadt Rapid Lienz; Ansuchen um Auszahlung der Jahressubvention für die Spielsaison 2020/2021 in 2 Teilbeträgen

Fortsetzung von Seite 52

BESCHLUSS:

Der Fußballverein SV Rapid Sonnenstadt Lienz erhält für die Spielsaison 2020/2021 eine Subvention in Höhe von maximal € 25.000,00. Der 1. Teil in Höhe von € 12.500,00 gelangt mit Februar 2021 zur Auszahlung.

Der 2. Teil der Jahressubvention wird bei Beendigung der Spielsaison 2020/2021 im Juni/Juli 2021, nach Gegenüberstellung der tatsächlich errechneten Subvention und der bereits ausbezahlten Summe, zur Auszahlung gebracht.

VA-Stelle: 1/269000-757000, 2021 dotiert mit € 90.000,00 - Verfügungsrest € 90.000,00.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Sport und Freizeit
Akt an: Sport und Freizeit
Nachrichtlich: Finanzen

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.02.2021

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 770 Edv-NR.: 000991

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

9. Tiroler Archiv für photographische Dokumentation und Kunst;
Subventionsbitte 2021

Bezug: Niederschrift über die Stadtratssitzung am 10.02.2021, Seite 182

GR Dr. Christian Steininger, MBL, erklärt sich betreffend gegenständlichen Tagesordnungspunkt für befangen und nimmt an der Beschlussfassung nicht teil.

Namens des Vereines zur Förderung des Tiroler Archivs wird um die Gewährung einer allgemeinen Subvention in Höhe von € 20.000,00 für das Jahr 2021 zur operativen Ausführung der allgemeinen Vereinstätigkeit ersucht.

Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung am 10.02.2021 einstimmig für die Gewährung ausgesprochen.

BESCHLUSS:

Dem Tiroler Archiv für photographische Dokumentation und Kunst wird für das Jahr 2021 eine Subvention in Höhe von € 20.000,00 genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!
(20 Stimmen, GR Dr. Steininger, MBL, ist befangen!)

Vollzug: Stadtmarketing
Akt an: Stadtmarketing
Nachrichtlich: Stadtamtsdirektion (Eintrag Subventionsliste)
Finanzen

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.02.2021

Dok: Protokoll GR

BCode: Abteilung

Az.: Pers. Akt

Edv-NR.:

Tagesordnungspunkt: III. PERSONALANGELEGENHEITEN

Die Tagesordnungspunkte auf den Seiten 55 – 61 wurden im vertraulichen Teil der Sitzung behandelt.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.02.2021

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 624

Edv-NR.: 000999

Tagesordnungspunkt: IV. ANTRÄGE, ANFRAGEN UND ALLFÄLLIGES

1. Ausstellung von Wohnbedarfsbestätigungen
 - a) Gemeinnützige Hauptgenossenschaft des Siedlerbundes reg. GenmbH (GHS)

Dieser Punkt stand nicht auf der Tagesordnung, wurde jedoch über mehrheitlichen Beschluss (19 Stimmen dafür, 2 Stimmen dagegen) des Gemeinderates in Behandlung gezogen.

* * * * *

Bezug: E-Mail der GHS vom 26.11.2020

Mit Schreiben vom 26.11.2020 ersucht die GHS die Stadtgemeinde Lienz um Ausstellung einer Wohnbedarfsbestätigung.

Es ist beabsichtigt, die Wohnanlage Lienz Süd mit insgesamt 3 Baukörpern und 41 Wohneinheiten zu errichten bzw. zu erweitern. Auf Gst. 678/1, KG Lienz ist eine Wohnanlage mit insgesamt 31 Wohneinheiten auf Mietkaufbasis geplant, wovon in gegenständlicher Baustufe ein Baukörper mit 17 Wohneinheiten vorgesehen ist. Auf Gst. 3231/1, KG Lienz ist ein Baukörper mit 10 Wohneinheiten auf Mietbasis geplant, welcher im Baurecht errichtet werden soll.

Inhaltlich wird der Tagesordnungspunkt gemeinsam mit dem Tagesordnungspunkt IV./1. b) abgehandelt und besprochen.

In der Diskussion vertraten die Mandatäre grundsätzlich folgende Meinungen:

GR Dipl.-Ing. Alexander Kröll hält fest, dass es sich gegenständlich um ein tolles, attraktives Projekt handle und die Architekten in den Planungen sehr bemüht gewesen seien.

GR Uwe Ladstätter bringt an, dass er sich gegen die Behandlung des Tagesordnungspunktes ausgesprochen habe, da er prinzipiell die Unterlagen vorher einsehen möchte.

GR ÖR Josef Blasisker führt aus, dass die Flächen hierzu bereits gewidmet seien und man nicht viel Handlungsspielraum habe. Allerdings müsse man versuchen, in Zukunft nicht nur die Grünflächen in Anspruch zu nehmen, sondern auch das Stadtinnere weiter auszubauen und die dort liegenden Kapazitäten zu nutzen.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.02.2021

Tagesordnungspunkt: IV. ANTRÄGE, ANFRAGEN UND ALLFÄLLIGES

1. Ausstellung von Wohnbedarfsbestätigungen
 - a) Gemeinnützige Hauptgenossenschaft des Siedlerbundes reg. GenmbH (GHS)

Fortsetzung von Seite 62

GR Armin Vogrincsics geht davon aus, dass die Zufahrt zu diesem Siedlungsgebiet (Christoph-Zanon-Straße) die einzige Zufahrt bleibe und hält fest, dass die Parkplatzsituation vor Ort eine Katastrophe sei.

STR Wilhelm Lackner bringt zur Parksituation ein, dass es sich leider oft um Unvernunft von Bewohnern handle, Autos auf den Besucherparkplätzen stehen zu lassen. Außerdem versteht er die Notwendigkeit, weniger Freiland zu verbauen, allerdings sei direkt in der Stadt der Wohnraum teurer, Wohnen müsse aber leistbar bleiben.

GR Dipl.-Ing. Alexander Kröll führt zustimmend aus, dass im Lienzer Süden die Verkehrssituation mit jedem Gebäude aufgrund der steigenden Frequenz schlechter geworden sei, aber eben ein Bedarf an Wohnungen gegeben sei und es sich um eine Preisfrage handle. Innerstädtisches Bauen sei zudem schwierig, da die meisten Gebäude in Privateigentum stehen.

GR Armin Vogrincsics merkt hinsichtlich des Wohnbedarfes kritisch an, dass dieser gegeben sei, da die Wohnungen im derzeitigen Wohnbauförderungssystem nach sieben Jahren immer teurer werden und deshalb viele Leute umziehen.

GR Anton Raggl gibt zu bedenken, dass es heute keine billigen Wohnungen mehr geben werde, da sich der Preis natürlich auch an der Ausstattung orientiere.

STR Wilhelm Lackner hält zur Aussage von GR Armin Vogrincsics fest, dass er zumindest im Wohnausschuss keine Mietnomaden spüre. Ein Wechsel der Wohnsituation ginge oft mit Änderungen familiärer Situationen, wie etwa Scheidungen, einher.

GR Dipl.-Ing. Alexander Kröll führt aus, dass zumindest seitens der Genossenschaften angesprochene Mietnomaden nach den sieben Jahren nicht bestätigt werden.

GR ÖR Josef Blasisker gibt in Richtung STR Wilhelm Lackner zu bedenken, dass die Fluktuation eventuell im Wohnausschuss nicht spürbar, aber tatsächlich gegeben sei.

Die Bürgermeisterin LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik führt aus, dass eine Innenstadtverdichtung zwar wünschenswert sei, aber die Immobilienpreise dort sehr hoch seien. Die Bauten werden dort oft frei finanziert und es seien kaum Förderungen möglich.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.02.2021

Tagesordnungspunkt: IV. ANTRÄGE, ANFRAGEN UND ALLFÄLLIGES

1. Ausstellung von Wohnbedarfsbestätigungen
 - a) Gemeinnützige Hauptgenossenschaft des Siedlerbundes reg. GenmbH (GHS)

Fortsetzung von Seite 63

Die Bürgermeisterin LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik spricht in dem Zusammenhang auch einen Brief der Neuen Heimat an, den die Parteien ebenso erhalten haben. Die Neue Heimat habe massives Interesse, in der Südtiroler Siedlung neu zu bauen und zu verdichten. Sie hält dieses Projekt für sehr spannend und möchte dieses jedenfalls mit dem Bauausschuss und den Fraktionsführern weiterbearbeiten.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat spricht sich für die Ausstellung einer Wohnbedarfsbestätigung für die 3 geplanten Baukörper der „Wohnanlage Lienz Süd“ mit insgesamt 31 Mietkaufwohnungen und 10 Mietwohnungen der Gemeinnützigen Hauptgenossenschaft des Siedlerbundes reg.Gen.m.b.H. aus.

Abstimmungsergebnis: 19 Stimmen dafür
2 Stimmen dagegen

Vollzug: Wohnen und Gebäude
Akt an: Wohnen und Gebäude

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.02.2021

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 624 Edv-NR.: 001000

Tagesordnungspunkt: IV. ANTRÄGE, ANFRAGEN UND ALLFÄLLIGES

1. Ausstellung von Wohnbedarfsbestätigungen
 - b) Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft Frieden reg. GenmbH (Frieden)

Dieser Punkt stand nicht auf der Tagesordnung, wurde jedoch über mehrheitlichen Beschluss (19 Stimmen dafür, 2 Stimmen dagegen) des Gemeinderates in Behandlung gezogen.

* * * * *

Bezug: E-Mail der Frieden vom 15.02.2021

Mit Schreiben vom 15.02.2021 führt die Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft Frieden reg. GenmbH (Frieden) aus, dass sie beim nächsten Kuratorium der Wohnbauförderungen wieder ein Projekt in Lienz einreichen möchte, wofür die Vorlage einer Bedarfsbestätigung erforderlich sei. Geplant sei eine Wohnanlage mit 35 Mietwohnungen mit Kaufoption und einer Arztpraxis in der Christoph-Zanon-Straße.

Inhaltlich wird der Tagesordnungspunkt gemeinsam mit dem Tagesordnungspunkt IV./1. a) abgehandelt.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat spricht sich für die Ausstellung einer Wohnbedarfsbestätigung des geplanten Projektes einer Wohnanlage mit 35 Mietwohnungen mit Kaufoption und einer Arztpraxis in der Christoph-Zanon-Straße der Gemeinnützigen Bau- und Siedlungsgenossenschaft Frieden reg. GenmbH aus.

Abstimmungsergebnis: 19 Stimmen dafür
2 Stimmen dagegen

Vollzug: Wohnen und Gebäude
Akt an: Wohnen und Gebäude

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.02.2021

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 000

Edv-NR.: 001001

Tagesordnungspunkt: V. ANTRÄGE, ANFRAGEN UND ALLFÄLLIGES

2. Wortmeldungen von Mandataren

Hinsichtlich der Anfrage des GR Armin Vogrincics in der Gemeinderatssitzung vom 22.12.2020, die Aussagen zu den Spenden des SOLALI zu verifizieren, gibt die Bürgermeisterin an, die Beträge erhoben zu haben. Über die letzten 10 Jahre hinweg habe es stets Subventionsleistungen gegeben, welche sie in diesem Zusammenhang vorträgt.

GR Karl Zabernig führt hierzu als Obmann des Vereins „Lienzer Sozialmarkt“ aus, dass es sich natürlich um ein wichtiges, aber auch schweres Projekt handle. Wie alle anderen, tue man sich mit COVID-19 schwer und es brauche einfach Subventionen und Spenden von anderen.

GR Karl Kashofer führt hierzu als ehemaliger Obmann des Vereins aus, dass er sich immer um Spenden bemüht habe, da es anders nicht möglich gewesen sei.

GR Armin Vogrincics bedankt sich für die Ausführungen und gibt an, dass es ihm beim letzten Gemeinderat darum gegangen sei, die Aussagen verifiziert zu haben.

* * * * *

GR ÖR Josef Blasisker spricht den Hochwasserschutz Isel an und ersucht um einen Bericht über den aktuellen Stand. Insbesondere sei zu beachten, dass es aufgrund der Schneemassen wohl zu einer enormen Schneeschmelze kommen werde, was durchaus gefährlich werden könne.

Die Bürgermeisterin LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik führt hierzu aus, dass erst jüngst eine Besprechung mit dem beauftragten Planer und dem Wasserbau stattgefunden habe und das Projekt nach Möglichkeit 2022 gestartet werde.

* * * * *

GR ÖR Josef Blasisker spricht sich für die Umsetzung weiterer Überdachungen bei Bushaltestellen aus.

* * * * *

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.02.2021

Tagesordnungspunkt: V. ANTRÄGE, ANFRAGEN UND ALLFÄLLIGES

2. Wortmeldungen von Mandataren

Fortsetzung von Seite 66

GR ÖR Josef Blasisker bringt an, dass er für neu zu bezeichnende Straßen gerne den Namen Franz Kranebitter ins Spiel bringen möchte. Dieser habe sich sehr für die Stadt eingesetzt und sei auch über Lienz hinaus bekannt.

Die Bürgermeisterin LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik führt hierzu aus, dass die Namensbezeichnungen von Straßen bereits in den verschiedenen Ausschüssen behandelt werden und es mehrere Vorschläge gebe.

GR Jürgen Hanser fügt noch an, dass die Festlegung einer neuen Straßenbezeichnung voraussichtlich im nächsten Gemeinderat anstehe.

* * * * *

GR Anton Raggl fragt bezüglich des Durchgangs bei der Billrothstraße Richtung Wohn- und Pflegeheim an, wer für diesen Durchgang zuständig sei. Gerade bei den Schneemassen sei dieser teilweise nicht passierbar gewesen.

Die Bürgermeisterin LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik verweist hierzu auf die Anrainerverpflichtung zur Schneeräumung nach der StVO, welche in einem gewissen Ausmaß auch gelte, wenn kein Gehsteig vorhanden sei. Die Verpflichtung zur Schneeräumung werde seitens der Stadtgemeinde im Winter öfters an die Bürger herangetragen.

* * * * *

GR Uwe Ladstätter spricht die Notwendigkeit der früheren Öffnung des Museum Schloss Bruck an, man dürfe nicht auf die Kultur vergessen. Eine Öffnung gleichzeitig mit der Burg Heinfels und Aguntum sei wichtig, alles andere wäre für den einzelnen Bürger wohl nicht nachvollziehbar.

Die Bürgermeisterin LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik führt hierzu aus, dass es derzeit auch mit Corona, etc. nicht abschätzbar sei, wie sich die Saison entwickle. Man stehe in keiner Konkurrenz mit der Burg Heinfels oder dem Aguntum, diese hätten ein anderes Angebot, in Schloss Bruck sei man breit gefächert aufgestellt und brauche auch entsprechend mehr Personal. Der Eröffnungstermin sei gemeinsam mit der Museumsleitung akkordiert worden.

* * * * *

GR Karl Kashofer bedankt sich beim Stadtrat für die Zuwendung an den Eislaufverein Eichholz.

Die Bürgermeisterin LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik bedankt sich diesbezüglich im Gegenzug bei GR Karl Kashofer, gerade im heurigen Winter rund um Covid-19 sei das ein wichtiges Angebot gewesen.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.02.2021

Tagesordnungspunkt: V. ANTRÄGE, ANFRAGEN UND ALLFÄLLIGES

2. Wortmeldungen von Mandataren

Fortsetzung von Seite 67

* * * * *

GR-EM Dr. Peter Zanier erklärt, dass es nicht nachvollziehbar und schade sei, dass der Lift am Haidenhof in den Ferien nicht geöffnet gewesen sei.

Die Bürgermeisterin LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik verweist diesbezüglich auf die Lienzer Bergbahnen AG. Aus Ihrer Sicht sei die Öffnung der Piste auch wünschenswert.

* * * * *

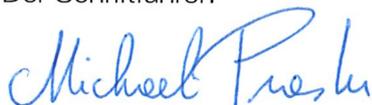
Da keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, bedankt sich die Frau Bürgermeisterin für die gute und konstruktive Zusammenarbeit und schließt um 20:45 Uhr die Sitzung.

Vollzug: Stadtamtsdirektion
Akt an: kein Akt

FERTIGUNG

der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 17. Februar 2021 im Ratsaal des Stadtamtes
(Seite 1 bis einschließlich Seite 69)

Der Schriftführer:



MMag. Michael Praster

Die Bürgermeisterin:



LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik

Die Gemeinderäte:

- gemäß § 46 Abs.4 TGO 2001



GR Armin Vogrinšics



GR Mag. Verena Remler

Stadt-Amtsdirktor:



Dr. Alban Ymeri